

Kapitel 4

Menschenrechte verstehen

1

2

3

4

5

Anhang

Inhalt

Über dieses Kapitel	425
4.1 Was sind Menschenrechte?	426
Wichtige Werte	427
Was die Menschenrechte ausmacht	427
Welche Rechte haben wir?	428
Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Menschenrechten	430
4.2 Die Entwicklung der Menschenrechte	433
Ein historischer Abriss	433
Menschenrechte in der Welt	438
4.3 Rechtliche Verankerung des Menschenrechtsschutzes	440
Menschenrechte auf nationaler Ebene	441
Menschenrechte werden durch Übereinkommen anerkannt	441
Wichtige internationale Dokumente	442
Menschenrechte durchsetzen	451
4.4 Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	459
Was sind NGOs?	459
Wie nehmen NGOs Einfluss?	460
Praxisbeispiele	461
4.5 Menschenrechte: Fragen und Antworten	463

Über dieses Kapitel¹

Keine Menschenrechtsbildung ohne Menschenrechte. Zu verstehen, was Menschenrechte sind, ist eine der wichtigsten Aufgaben aller, die Menschenrechtsbildung betreiben. Die Menschenrechte können sehr einfach oder sehr kompliziert erklärt werden; sie erlauben eine abstrakte Herangehensweise, können mittels praktischer Beispiele aber auch sehr real sein; sie lassen sich aus globaler Perspektive wie auch konkret im eigenen Umfeld betrachten.

Menschenrechte sind das, was einem keiner wegnehmen kann.
René Cassin, Mitverfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Hauptaufgabe der Moderation bei der Arbeit mit dem Kompass besteht darin, Menschenrechte zu vermitteln, genaue Informationen zu liefern, die Komplexität der Menschenrechte zu entschlüsseln und auf Dilemmata hinzuweisen. Hierbei müssen die grundlegenden Konzepte und Werte der Menschenrechte berücksichtigt werden: Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit. Wer in der Menschenrechtsbildung tätig ist, ist zugleich „Botschafter_in“ und „Anwält_in“ der Menschenrechte. Wie bei vielen anderen Fragen, die die Menschenrechte berühren, erwartet niemand, dass Moderierende sämtliche Fragen beantworten können. Es wird jedoch zu Recht vorausgesetzt, dass sie wissen, wo die Antworten zu finden sind, und die Teilnehmer_innen ermuntern, selbst nach Antworten zu suchen.

Das Lernen über Menschenrechte ist eine unverzichtbare und nicht verhandelbare Dimension der Menschenrechtsbildung. Findet es nicht statt, werden falsche Vorstellungen über die Entstehung der Menschenrechte nicht geklärt, sondern bestätigt.

Nicht nur Fachleute, sondern alle Menschen müssen die Menschenrechte verstehen.

Dieses Kapitel enthält weiterführende Informationen über die Menschenrechte, wie sie sich entwickelt haben und wie sie geschützt und gefördert werden können. Es werden einige wichtige Aspekte der Menschenrechte aufgegriffen und erläutert, wie Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene verankert sind. Dabei werden Dokumente ebenso wie Gerichtshöfe behandelt. Ebenso wird die Rolle und die Arbeit von Verbänden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen erläutert.

Es ist durchaus möglich, dass einzelne Lernende und Moderierende mehr in Erfahrung bringen wollen, insbesondere darüber, wie sich die Menschenrechte in ihren Herkunftsländern entwickelt haben und wie sie dort geschützt werden. Je nach Art ihres Bildungsauftrages, dem Alter, den Bedürfnissen sowie der Lern- und Lebenssituation der Lernenden können Moderierende natürlich weitere Informationen ergänzen. Dieses Kapitel schließt mit einer Reihe von Fragen und Antworten, von denen manche typische Vorbehalte und Zweifel über Menschenrechte aufgreifen.

Die Menschenrechte werden ständig auf den Prüfstand gestellt, weiterentwickelt und perfektioniert.

Als (nicht perfekte) Werke von (nicht perfekten) Menschen werden die Menschenrechte ständig auf den Prüfstand gestellt, weiterentwickelt und verbessert. Wir vertrauen darauf, dass alle, die Kompass anwenden, ihre Kenntnisse auch selbst aktualisieren, insbesondere in Bezug auf neue Entwicklungen nach der Veröffentlichung von Kompass.

1

2

3

4

5

Anhang

4.1 Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind wie eine schützende Rüstung. Sie sind auch wie Regeln, weil sie Verhaltensmöglichkeiten sowie Grenzen aufzeigen. Und sie sind Gesetze, auf die man sich berufen kann.

Menschenrechte können auch poetisch definiert werden: Sie sind so allgegenwärtig wie Gefühle. Und ebenso wie Gefühle gehören sie zu jedem Menschen und existieren immer und überall. Sie sind wie die Natur, denn sie können verletzt werden. Und sie sind wie der Geist, denn sie können nicht zerstört werden. Sie sind wie die Zeit, denn vor ihnen sind alle Menschen gleich – Reich und Arm, Alt und Jung, Weiß und Schwarz, Groß und Klein. Sie verschaffen Respekt und sie verlangen, andere mit Respekt zu behandeln. Wie das Wahre, Schöne, Gute werden sie manchmal unterschiedlich definiert, aber wenn sie irgendwo in Erscheinung treten, werden sie erkannt.

Gebe Gott, dass nicht nur Liebe zur Freiheit, sondern auch gründliche Kenntnis der Menschenrechte alle Nationen durchdringe!
Benjamin Franklin, Gründervater der Vereinigten Staaten (1706-1790)

Wie definieren Sie Menschenrechte? Wie würden Sie erklären, was Menschenrechte sind?

Ein Recht ist ein Anspruch, den zu erheben Menschen berechtigt sind. Wer die Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, hat das Recht, ein Staatsoberhaupt zu wählen, wenn dies die Verfassung des betreffenden Landes garantiert. Es gibt ein Recht auf die Waren im Einkaufskorb, wenn dafür bezahlt wurde. Ein Kind hat das moralische Recht, in den Zoo mitgenommen zu werden, wenn die Eltern ihm das versprochen haben. All dies kann angesichts gegebener Versprechen oder Garantien zu Recht erwartet werden.

Menschenrechte sind große Ansprüche – jedoch mit einem kleinen Unterschied zu den oben genannten Ansprüchen, denn sie beruhen nicht auf Versprechen oder Garantien durch andere. Das Recht auf Leben eines Menschen hängt nicht davon ab, dass ein anderer Mensch verspricht, ihn nicht zu töten: sein Leben vielleicht schon, aber nicht sein Recht auf Leben. Sein Recht auf Leben begründet sich einzig darin, dass er ein Mensch ist.

Menschenrechte zu akzeptieren bedeutet anzuerkennen, dass jeder Mensch diese Ansprüche erheben kann: Ich habe diese Rechte, egal was du sagst oder tust, weil ich ein Mensch bin, genau wie du.

Menschenrechte sind allen Menschen angeboren.

Warum braucht dieser Anspruch keine Rechtfertigung durch ein besonderes Verhalten? Warum sollen Menschen ihre Rechte nicht verdienen müssen?

Menschenrechte beruhen auf ethisch-moralischen Werten und brauchen keine gesonderte Rechtfertigung. Das Recht auf Leben bedeutet, dass niemand einem das Leben nehmen darf. Menschenrechte gelten für alle Menschen und überall. Menschenrechte beziehen sich auf bedeutsame Aspekte unseres Lebens und sind unabdingbar für unsere Menschlichkeit und unsere Menschenwürde. Ohne Menschenrechte können wir unsere Potenziale nicht voll verwirklichen. Sie fordern uns auf, verantwortlich zu handeln und jedem Menschen seine Rechte zuzugestehen.

Jedes Mal, wenn die Gerechtigkeit stirbt, ist es so, als hätte sie niemals existiert.
José Saramago, portugiesischer Autor (1922-2010)

Warum ist es falsch, eines Menschen Recht auf Leben zu missachten? Warum ist es falsch, ihn zu töten? Ist das ein und dieselbe Frage?

Wichtige Werte

Zwei zentrale Werte machen den Kern der Menschenrechtsidee aus: **Menschenwürde und Gleichberechtigung**. Die Menschenrechte lassen sich begreifen als eine Manifestation dieser beiden grundlegenden Werte. Menschenrechte werden von allen Kulturen, von jeder rechtsstaatlichen Regierung und jeder großen Religion unterstützt. Nahezu überall wird anerkannt, dass staatliche Macht nicht unbegrenzt oder willkürlich sein kann, sondern mindestens so weit eingeschränkt werden muss, dass alle Menschen in ihrem Geltungsbereich ein Leben in Würde führen können.

Ausgehend von Gleichberechtigung und Menschenwürde lassen sich weitere Werte ableiten, die wichtige Aussagen und Orientierung für ein gesellschaftliches Miteinander bieten:

- **Freiheit:** Der freie Wille des Menschen ist ein wichtiger Teil seiner Menschenwürde. Wer gezwungen wird, gegen seinen Willen zu handeln, dessen Geist wird gedemütigt.
- **Respekt vor anderen:** Ein Mangel an Respekt und Toleranz verleugnet die Individualität und Würde des anderen.
- **Schutz vor Diskriminierung:** Gleichheit an menschlicher Würde bedeutet, die Rechte und Chancen von Menschen nicht anhand ihrer Merkmale oder Eigenschaften zu bemessen.
- **Gerechtigkeit:** Menschen haben Anspruch auf menschenwürdige Behandlung.
- **Verantwortung:** Die Rechte anderer zu respektieren, erfordert die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und das Bemühen um die Verwirklichung der Rechte aller.

Was die Menschenrechte ausmacht

Seit langer Zeit diskutieren Philosoph_innen über das Wesen der Menschenrechte. Die Diskussion dauert bis heute an und ist nicht abgeschlossen. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich dessen ungeachtet schon vor einiger Zeit zu den Menschenrechten bekannt. Das Bekenntnis begann 1948 mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die danach in internationalen, nationalen und regionalen Rechtsinstrumenten, so genannten Konventionen und Pakten, verankert wurde. Der Rechtsstatus dieser Normen ist heute unbestreitbar. Es gelten folgende Prinzipien:

Menschenrechte sind unveräußerlich.

Niemand kann die Menschenrechte verlieren, denn sie sind an die Tatsache der menschlichen Existenz geknüpft. Unter bestimmten Umständen können einige Menschenrechte – aber nicht alle – außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Wenn zum Beispiel eine Person wegen eines Verbrechens verurteilt wird, kann ihr die Freiheit entzogen werden. Von manchen Rechten kann in Zeiten des öffentlichen Notstands abgewichen werden, von anderen nicht. Manche Rechte

Die Todesstrafe halte ich für eine grausame und unmoralische Institution, die die ethischen und rechtlichen Grundlagen einer Gesellschaft unterminiert. Ich bin überzeugt ..., dass Grausamkeit nur weitere Grausamkeit hervorbringt.
Andrej Sacharow, sowjetischer Atomphysiker und Friedensnobelpreisträger (1921-1989)

So wie der Schmerz für dich unangenehm ist, ist er es auch für andere. Im Wissen um dieses Gleichheitsprinzip sollst du anderen mit Respekt und Mitgefühl begegnen.
Saman Suttam (religiöser Text der indischen Religion Jainismus, die zur absoluten Gewaltlosigkeit verpflichtet)

werden als „zwingendes Recht“ anerkannt, die internationale Staatengemeinschaft hat sie also als Normen gesetzt, die keine Abweichung erlauben. Dazu gehört zum Beispiel das Verbot des Völkermords, der Sklaverei und der systematischen rassistischen Diskriminierung. Manche Rechte sind „absolut“, sie dürfen also weder eingeschränkt noch darf von ihnen abgewichen werden, ein Beispiel hierfür ist das Folterverbot. In Bezug auf bestimmte wirtschaftliche und soziale Rechte wurden grundlegende Mindestverpflichtungen konstatiert, zum Beispiel die Bereitstellung der lebensnotwendigen gesundheitlichen Grundversorgung, der Wohnunterbringung und der Bildung.

Menschenrechte sind unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft.

Alle Menschenrechte hängen eng miteinander zusammen und können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die Ausübung einzelner Rechte werden durch andere Rechte oder Rechte anderer Menschen bedingt. Beispielsweise kann das Recht auf freie Meinungsäußerung besser in Anspruch genommen werden, wenn auch das Recht auf Bildung und das Recht auf freien Zugang zu Informationen in vollem Umfang gewährleistet werden. Kein Recht ist wichtiger als die anderen.

Menschenrechte sind universell.

Für alle Menschen überall auf der Welt gelten Menschenrechte ohne zeitliche Beschränkung ihr Leben lang. Jeder Mensch hat das Recht, seine Menschenrechte auszuüben – ungeachtet seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, einer Behinderung, seiner Sprache, seiner Religion, seiner politischen oder privaten Meinung, seiner nationalen oder sozialen Herkunft, seiner Geburt oder eines anderen Statusmerkmals.

Die Universalität der Menschenrechte wird durch die große Vielfalt der Menschen und Kulturen in keiner Weise in Frage gestellt. Universalität bedeutet nicht Uniformität. Vielfalt erfordert eine Welt, in der alle gleichwertig sind und den gleichen Respekt verdienen. Die Menschenrechte bilden als Übereinkommen der Staaten die Basis für ein soziales und gerechtes Miteinander der Menschen. Jedes Land kann einzelne Menschenrechte entsprechend differenzieren und höhere und konkretere Standards festlegen. Zum Beispiel gibt es keine vertragliche menschenrechtliche Vereinbarung zur Erhöhung von Steuern, um die Umsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu erleichtern. Die Art und Weise der Umsetzung entwickeln die Staaten selbst.

Staatliche Souveränität bedeutet Verantwortung, und die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung liegt beim Staat selbst.
Bericht der Internationalen Kommission zu Intervention und Staatensouveränität, 2001

Welche Rechte haben wir?

Menschen haben den Anspruch auf die Einhaltung aller Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere internationale Erklärungen und Abkommen decken eine Vielzahl von Rechten ab, daher werden sie im Folgenden in der Reihenfolge ihrer Entstehung und Anerkennung durch regionale Staatenbündnisse oder die internationale Staatengemeinschaft behandelt. Oft werden die Menschenrechte in Rechte der ersten Generation (bürgerliche und politische Rechte), zweiten Generation (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und dritten

Generation (Recht auf Frieden, Entwicklung, saubere Umwelt) eingeteilt. Die Kategorien können helfen, sich ein Gesamtbild zu machen, aber in der Realität ist eine klare Zuordnung zu nur einer Kategorie selten möglich. Die Verwirklichung von Rechten einer Kategorie kann von der Verwirklichung von Rechten einer anderen Kategorie abhängen. Daher ist es angebracht, an die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm von 1993 zu erinnern, in deren Absatz 5 es heißt:

Alle Menschenrechte sind allgemein gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Die Völkergemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln.

Der Menschenrechtskanon, so wie er heute positiv-rechtlich verankert ist, umfasst sowohl bürgerlich-politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. Zu Ersteren gehören die „klassischen“ bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechte, wie sie auf nationaler Ebene seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert schrittweise formuliert wurden. Sie sind heute unter anderem im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention niedergelegt. Darunter fallen etwa das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, die Rechte auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit und Schutz des Privatlebens, die Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Presse- und Meinungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten und Wahlen sowie justizbezogene Rechte wie Gleichheit vor dem Gesetz, Unschuldsvermutung und faires Verfahren.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entstanden – auf nationaler Ebene – vor allem seit dem 19. Jahrhundert infolge der Industriellen Revolution. Zentraler Bezugspunkt ist hier heute der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der unter anderem das Recht auf Arbeit und das Recht auf faire Arbeitsbedingungen, auf Gesundheit und soziale Sicherheit, auf Nahrung, Wohnen, Wasser, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben und Schutz geistiger Urheberrechte verankert. Die traditionelle Vorstellung, dass sich diese Rechte ihrem Wesen nach grundlegend von jenem der bürgerlich-politischen Rechte unterscheiden, da sie keine Abwehr- und Freiheits-, sondern lediglich „Leistungsrechte“ seien, wurde in den vergangenen Jahren zusehends in Frage gestellt und revidiert.

So sind auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als Freiheitsrechte anzusehen. Einerseits dienen sie dem Schutz der einzelnen Menschen, nicht ausgebeutet zu werden, sich vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschäden zu schützen, sich selbständig ernähren zu können, ein sicheres Wohnumfeld zu bewahren, sich angemessen zu bilden sowie an der Ausübung der eigenen Kultur nicht gehindert beziehungsweise vom kulturellen Leben nicht ausgeschlossen zu werden. Andererseits müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit die Menschen tatsächlich ein freiheitliches, selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft mit anderen führen können. Dies schließt aktive Maßnahmen gegen extreme Armut, Bildungsnotstände, Arbeitsausbeutung, Krankheiten, Wohnelend und soziale Ausgrenzung ein. Während bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte heute gemeinsam in jüngeren Menschenrechtsabkommen verankert sind, sind die umfassenden überwölbenden Rechte auf Entwicklung, auf Frieden oder auf saubere Umwelt bisher kaum kodifiziert.²

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte gründen auf der Idee der Gleichberechtigung sowie des gleichberechtigten Zugangs zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Die verschiedenen Arten von Rechten sind viel enger miteinander verknüpft, als ihre Bezeichnungen vermuten lassen. Sowohl die Selbstbestimmung als auch das Recht auf Entwicklung sind ... Individual- und Kollektivrechte zugleich.
Chidi Anselm Odinkal,
Anwalt der Open Society
Justice Initiative

„Die erschreckende Realität ... ist, dass Staaten und die internationale Gemeinschaft als Ganzes noch immer viel zu häufig Verstöße gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dulden – Verstöße, die, würden sie bürgerliche und politische Rechte verletzen, Entsetzen und Empörung provozieren und zu konzentrierten Forderungen nach sofortiger Wiedergutmachung führen würden.“

Ausschuss der UN für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an die Wiener Konferenz

Wen verpflichten die Menschenrechte?

Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. Staatliche Organe dürfen demnach die Menschenrechte nicht selbst verletzen (Achtungspflichten). Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte vor Eingriffen durch Dritte zu schützen (Schutzpflichten) und um die Ausübung der Menschenrechte durch positive Leistungen zu ermöglichen (Gewährleistungspflichten).

Traditionell bezieht sich die Verantwortung des Staates auf das eigene Hoheitsgebiet. Umstritten ist, inwieweit die Staaten auch extraterritoriale Verpflichtungen haben, inwieweit sie also als international handelnde Akteure menschenrechtlich in der Pflicht stehen. Zugleich gibt es jüngere Bemühungen, auch internationale Organisationen sowie private Akteure, allen voran Wirtschaftsunternehmen, zu verpflichten, die Menschenrechte zu achten. Die bisherige völkerrechtliche Fokussierung auf den staatlichen Menschenrechtsschutz droht vor allem dort ins Leere zu laufen, wo die Staaten zu schwach und die Regierungen nicht fähig oder willens sind, die Menschenrechte effektiv zu schützen.³

Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Menschenrechten

Rechte wahrzunehmen bedeutet, sich mit einigen Hindernissen auseinanderzusetzen:

- Erstens benutzen einige Regierungen, politische Parteien und Kandidat_innen, oder auch soziale, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteur_innen, die Sprache der Menschenrechte, ohne sich wirklich zu deren Zielen zu bekennen. Ursache dafür ist zuweilen ein geringes Verständnis für die Anforderungen von Menschenrechtsnormen. Gelegentlich ist es auch auf absichtliche Instrumentalisierung zurückzuführen – darauf, dass sich jemand als Freund der Menschenrechte aufführt, um vor der Welt gut dazustehen, oder um andere, weniger hehre Ziele und Interessen zu verfolgen.
- Zweitens kommt es vor, dass Regierungen, politische Parteien beziehungsweise Kandidat_innen oder zivilgesellschaftliche Akteur_innen Menschenrechtsverletzungen durch andere kritisieren, ohne sich selbst an Menschenrechtsnormen zu halten. Dies wird oft als Doppelmoral kritisiert.
- Drittens werden Menschenrechte mitunter eingeschränkt, um die Rechte anderer zu schützen. Dies kann natürlich legitim sein: Menschenrechte sind nicht grenzenlos und die Wahrnehmung eigener Rechte sollte nicht dazu führen, dass andere ihre Rechte nicht wahrnehmen können. Allerdings müssen wir wachsam sein, damit „der Schutz der Menschenrechte anderer“ nicht zur hohlen Rechtfertigung von Rechtseinschränkungen wird. Um solche Fälle zu überwachen, braucht es eine aktive Zivilgesellschaft und eine unabhängige Justiz.

Werte sind unsichtbar wie der Wind. Das Rascheln der Blätter zeigt dir den Wind an. Und an den Taten der Menschen erkennst du ihre Werte.
Éva Ancsel, ungarische
Philosophin (1927-1993)

Rechte im Konflikt miteinander

Rechte können auch miteinander in Konflikt stehen. Der Begriff der konfligierenden Rechte bezieht sich auf die Kollision verschiedener Menschenrechte oder der gleichen Menschenrechte verschiedener Personen. Wenn zum Beispiel zwei Patientinnen eine Herztransplantation brauchen, um zu überleben, jedoch nur ein Spenderherz zur Verfügung steht, dann steht das Recht auf Leben der einen Patientin mit dem gleichen Menschenrecht der anderen Patientin in Konflikt. Ein anderes Beispiel tritt etwa bei der Sterbehilfe auf, wo das Recht auf Leben mit dem Recht auf Schutz vor erniedrigender Behandlung in Konflikt stehen kann. Dabei kollidieren die verschiedenen Menschenrechte ein und derselben Person. Denkbar sind außerdem Situationen, in denen verschiedene Menschenrechte verschiedener Personen in Konflikt miteinander stehen. Ein Beispiel dafür ist der Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Diskriminierungsschutz, zum Beispiel dem Schutz vor rassistischer Herabwürdigung.

Menschenrechtsverletzende Praktiken

In traditionellen Praktiken spiegeln sich oft über Generationen hinweg Werte und Überzeugungen der Mitglieder einer Gemeinschaft. Jede soziale Gruppierung auf der Welt hat ihre eigenen Traditionen und Überzeugungen. Einige davon gereichen allen Mitgliedern zum Vorteil, während andere für eine bestimmte Gruppe schädlich sind, zum Beispiel für Frauen. Obwohl sie einzelnen Individuen schaden und gegen internationale Menschenrechtsnormen verstoßen, halten sich solche Praktiken hartnäckig.

Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen

Nicht alle traditionellen Praktiken sind schädlich und stellen Menschenrechtsverletzungen dar. Aber wenn dem so ist, dann muss es möglich sein, sie zu hinterfragen und zu bekämpfen.

Arrangierte Eheschließungen sind in vielen Gegenden verbreitet, wobei Mädchen – und auch Jungen – oft schon in sehr jungem Alter aufgefordert oder genötigt werden, eine Person zu heiraten, die die Familie ausgewählt hat (wobei eine arrangierte Ehe nicht dasselbe ist wie eine Zwangsverheiratung). Soll eine solche Praxis verboten werden, um die Rechte von jungen Menschen zu schützen? Oder wäre das eine Missachtung einer Tradition?

Ein anderes Beispiel betrifft die in vielen Ländern anhaltende Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung. Tausende Mädchen und Frauen leiden unter ihren Folgen und die meisten Menschen sehen darin sicherlich schwere Menschenrechtsverletzungen. Soll die weibliche Genitalverstümmelung als traditionelle Eigenheit betrachtet werden, die zu „tolerieren“ ist, oder als Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit?

Niemandem dürfen aufgrund von Tradition und Kultur die Menschenrechte und die Menschenwürde verweigert werden, nicht zuletzt deshalb, weil Traditionen und Kulturen nicht in Stein gehauen sind: Sie verändern und entwickeln sich von Generation zu Generation, können aussterben oder neu entstehen.

Menschenrechtsverletzende Riten und Bräuche lassen sich allerdings durch Bestrafung und Verdammung allein nicht überwinden: Um Menschenrechte zu

Es wird immer klarer, dass weibliche Genitalverstümmelung, Verbrechen im Namen der Ehre, Zwangsheirat und andere Praktiken nicht zu beseitigen sein werden, bis Frauen als vollwertige, gleichgestellte Teilnehmerinnen am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ihrer Gemeinschaften anerkannt sind.
Halima Embarek Warzazi,
UN-Sonderberichterstatterin

1

2

3

4

5

Anhang

„Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, doch ist es die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf die jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“
 Wiener Erklärung, 1993

fördern, braucht es Bildungsprogramme, Dialoge und Aufklärungsmaßnahmen sowie das Engagement aller. Denn häufig werden diese Praktiken durch das Handeln Einzelner, oft mit Unterstützung der Familien und Gemeinschaften, aufrechterhalten. Ihre Veränderung lässt sich nicht „von oben“ verordnen, sondern erfordert kontinuierlichen Dialog mit den betroffenen Familien und Gemeinschaften. Dies ist der einzige Weg, gegen Menschenrechtsverletzungen im Kontext von Riten und Traditionen vorzugehen.

Fallen Ihnen menschenrechtsverletzende traditionelle Praktiken aus Europa ein?

Im Namen einer guten Sache

Mitunter verhängt die internationale Gemeinschaft Sanktionen, um Regime zu bestrafen, die systematisch gegen die Menschenrechte verstoßen. Sanktionen unterbinden zum Beispiel den Handel mit dem betreffenden Land, sodass die Regierung unter Druck gerät, ihr Verhalten zu ändern. Solche Maßnahmen werden zuweilen unilateral von einem Staat verhängt, in anderen Fällen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen. Sanktionen können zur vollständigen Isolation eines Landes führen: Südafrika zum Beispiel wurde wegen des Apartheid-systems jahrelang politisch und wirtschaftlich geächtet. Es besteht kein Zweifel, dass die Zivilbevölkerung die Auswirkungen von Sanktionen zu spüren bekommt, wobei es ganz besonders die Schwächsten der Gesellschaft trifft.

Sind Sanktionen ein akzeptables Mittel der internationalen Staatengemeinschaft, um Menschenrechtsverletzungen durch bestimmte Staaten zu beenden?

Sanktionen können auch militärische Eingriffe bedeuten. Die Internationale Kommission zu Intervention und Staatensouveränität mahnte in ihrem Bericht „Responsibility to Protect“ (Schutzverantwortung) zur Vorsicht und appellierte eher auf Prävention als auf Reaktion zu setzen. Wenn jedoch die internationale Staatengemeinschaft zu der „außergewöhnlichen und außerordentlichen Maßnahme“ der „militärischen Intervention zum Schutz von Menschen“ greifen muss, dann nur, wenn das Leben zahlreicher Menschen in Gefahr ist oder ethnische Säuberungen drohen. Und auch dann gelten die folgenden Prinzipien:

- **Triftiger Grund (just cause):** Die Bedrohungslage muss ein extremes Ausmaß erreichen, damit ein militärisches Einschreiten überhaupt zu rechtfertigen ist.
- **Richtige Absicht (right intention):** Der Hauptzweck der Intervention muss es sein, menschliches Leid zu beenden oder abzuwenden.
- **Letztes Mittel (last resort):** Gewalt darf nur dann angewendet werden, wenn alle nichtmilitärischen Optionen ausgeschöpft sind.
- **Verhältnismäßigkeit der Mittel (proportional means):** Die Maßnahmen müssen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Dauer und Intensität auf das erforderliche Minimum begrenzt sein.
- **Hinreichende Erfolgsaussichten (reasonable prospects):** Das Vorgehen muss Aussicht auf Erfolg haben, wobei die Konsequenzen des Handelns nicht nachteiliger sein dürfen als die Folgen eines Nichthandelns.⁴

Gerechtigkeit ist das Recht der Schwächeren.
 Joseph Joubert, französischer Moralist (1754-1824)

Kann die Verteidigung der Menschenrechte einen militärischen Einsatz rechtfertigen?

Im April 2001 wies die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in der Resolution 2001/24 die Auffassung zurück, dass der Kampf gegen den Terrorismus

es jemals rechtfertigen könnte, den Menschenrechtsschutz zu opfern. Die Resolution 2001/24 verurteilte bewaffnete Angriffe durch die Russische Föderation in Verbindung mit dem Tschetschenien-Konflikt und Verletzungen des humanitären Rechts durch tschetschenische Kämpfer, aber auch bestimmte Methoden, die von den russischen Streitkräften in Tschetschenien häufig angewandt werden. Die Russische Föderation wurde aufgefordert, gemäß anerkannten internationalen Standards eine unabhängige nationale Untersuchungskommission einzurichten, um die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen.

Menschenrechte: ständige Veränderung, ständige Entwicklung

Auf die im vorigen Abschnitt aufgeworfenen Fragen gibt es nicht immer eindeutige Antworten: Sie bleiben Gegenstand leidenschaftlicher Debatten. Bis zu einem gewissen Grad sind solche Debatten wichtig. Sie zeigen, dass der Idee der Menschenrechte ein pluralistischer Ansatz zugrunde liegt, und auch, dass Menschenrechte keine festgeschriebene „Ideologie“ sind, sondern ein sich entwickelndes Feld moralischer und rechtlicher Normen. Probleme sind komplex und können nur von Fall zu Fall mit der nötigen Ausgewogenheit beurteilt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keinerlei Entwicklungen, Antworten und Einigkeit gäbe. So wurde zum Beispiel über Sklaverei früher kontrovers diskutiert, heute dagegen ist Toleranz gegenüber Sklaverei inakzeptabel: Das Recht auf Freiheit von Sklaverei ist heute als Grundrecht akzeptiert. Weibliche Genitalverstümmelung, obwohl von einigen Personen im Namen der Kultur verteidigt, wird inzwischen weithin als Menschenrechtsverletzung verurteilt. Die Todesstrafe ist ein ähnliches Thema – zumindest in Europa, wo die Mitgliedstaaten des Europarats entweder die Todesstrafe abgeschafft oder ein Hinrichtungs-Moratorium verkündet haben. Daher sollte darauf hingearbeitet werden, dass auf heute offene Fragen eines Tages ebenfalls eine Antwort gefunden wird. Es ist wichtig, die Debatte voranzutreiben, damit sich alle über die kontroversen Fragen selbst ein Urteil bilden können.

Wo die Bevölkerung infolge von Bürgerkrieg, Aufstand, Unterdrückung oder Staatszerfall schweren Schaden erleidet und der betreffende Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, das Leid zu beenden oder abzuwenden, tritt die internationale Schutzverantwortung an die Stelle des Grundsatzes der Nichteinmischung.
Bericht der Internationalen Kommission zu Intervention und Staatensouveränität, 2001

4.2 Die Entwicklung der Menschenrechte

„Alle Menschenrechte sind allgemein gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft.“

Wiener Erklärung, 1993

Ein historischer Abriss

Die Idee, dass Menschen angeborene Rechte haben, wurzelt in vielen Kulturen und Traditionen. Zahlreiche Beispiele angesehener Persönlichkeiten und maßgebender Verhaltenskodizes zeigen, dass die in die Menschenrechte eingegangenen Werte weder eine Erfindung des Westens noch des 20. Jahrhunderts sind. Sie sind eine Antwort auf universelle menschliche Bedürfnisse und das Streben nach Gerechtigkeit. In allen Formen menschlichen Zusammenlebens gab es Überlegungen, Ideale und Strukturen zur Gewährleistung von Gerechtigkeit. Manche wurden festgehalten,

mündlich oder schriftlich überliefert und sind noch aktuell, viele wurden überdacht und aufgrund sich ändernder Bedingungen weiterentwickelt.

Die folgenden Beispiele haben bis 1945 gemein, dass die Menschenrechte zwar nicht in dem Umfang, wie wir sie heute kennen, gedacht wurden, insbesondere was die universelle Geltung für alle Menschen betrifft. Die Beispiele illustrieren aber wesentliche grundlegende Ideen und Wertvorstellungen, auf denen die Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, basieren.

Frühe Geschichte

- Das Gesetz von Hammurabi in Babylonien (heutiger Irak, ca. 2000 v. u. Z.) war das erste schriftlich niedergelegte Gesetzbuch. Durch diese schriftliche Niederlegung wurde das Recht transparenter als zuvor. Der König Babylons gelobte, „im Königreich Gerechtigkeit walten zu lassen, ... die Starken von der Unterdrückung der Schwachen abzuhalten ... das Land zu erleuchten und das Gute im Volk zu fördern.“
- Ab dem 7. Jh. v. u. Z.: Als Goldene Regel bezeichnet man einen alten und verbreiteten Grundsatz der praktischen Ethik: „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst“ („Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg' auch keinem anderen zu“). Ähnliche Merksprüche oder Lehrsätze wurden vom 7. Jahrhundert v. Chr. an in religiösen und philosophischen Texten aus China, Indien, Persien, Altägypten und Griechenland überliefert.
- Ein Pharao im Alten Ägypten (ca. 2000 v. u. Z.) soll Untergebenen die folgende Anweisung gegeben haben: „Wenn ein Bittsteller aus Ober- oder Unterägypten kommt ... dann soll nach dem Gesetz alles getan werden, dass nach gutem Brauch das Recht jedes Menschen geachtet wird.“
- Der Kyros-Erlass (heutiger Iran, ca. 539 v. u. Z.) wurde auf einem Tonzylinder vom König Persiens für sein Volk aufgestellt und beschreibt das Recht auf Freiheit, Sicherheit, religiöse Toleranz, Freizügigkeit, Freiheit von Sklaverei sowie einige soziale und wirtschaftliche Rechte. Eine Kopie des Zylinders befindet sich im Hauptquartier der UN.
- In den Lehren des Konfuzius (ca. 500 v. u. Z.) ist das Konzept der Menschlichkeit und der Liebe zu anderen ein zentrales Thema. Konfuzius sagte sinngemäß: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“ Dr. Peng-chun Chang, der am Entwurf der AEMR aktiv beteiligte chinesische Konfuzianismus-Experte, war überzeugt, dass einige Grundlagen der Menschenrechte auf den Konfuzianismus zurückgehen.
- Der islamische Prophet Mohammed gilt als Autor der Verfassung von Medina (6. Jahrhundert u. Z.). Die Verfassung enthielt die Bestimmung, dass in Medina alle Gewalt (auch Waffen) verboten war, ein juristisches System um Konflikte zu lösen und den Schutz von Individuen, einschließlich Religionsfreiheit. Auch in Bezug auf Frauenrechte war der Islam zu der Zeit anderen Kulturen und Religionen weit voraus: Die Tötung von Mädchen kurz nach der Geburt wurde verboten, die Frau als Rechtsperson vor dem Gesetz anerkannt. Es gab Reformen der Rechte der Frau in der Ehe, in der Scheidung sowie ein Erb- und Eigentumsrecht für Frauen.
- Die Manden Charta (1222 u. Z.; gehört als älteste Verfassung der Welt zum Kulturerbe der Menschheit) und die Kurukan Fuga Charta (1236 u. Z.) bündeln und übersetzen mündliche Überlieferungen aus Westafrika. Sie verkündeten Prinzipien wie Dezentralisierung, Umweltschutz, Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.

- Die afrikanische Lebensphilosophie „Ubuntu“ beschreibt die Essenz dessen, was es bedeutet, ein Mensch zu sein. Ubuntu ist ein Begriff aus mehreren Bantusprachen und betont den Respekt vor allen Mitgliedern der Gemeinschaft, die Gastfreundschaft und die Großzügigkeit. Die Idee von Ubuntu wird mit diesem Satz auf den Punkt gebracht: „Ein Mensch ist ein Mensch durch andere Menschen.“ Dieser Gedanke hat grundlegende Implikationen für die Menschenrechte: Wenn wir durch andere menschlich sind, dann entmenschlichen wir uns auch selbst, wenn wir andere entmenschlichen. Deshalb ist es notwendig, die Rechte anderer zu achten und zu fördern, anderen zu verzeihen und so selbst Achtung, Förderung und Verzeihung zu erfahren.

Ein Mensch ist ein Mensch durch andere Menschen.

Welche historischen Persönlichkeiten (der Politik, Literatur und Religion) Ihres Landes haben sich für die Werte der Menschenrechte eingesetzt?

13. bis 18. Jahrhundert

Die Idee der universellen Menschenrechte entwickelte sich im Lauf von Jahrhunderten aus den Vorstellungen über Würde und Respekt, wie sie Zivilisationen rund um die Welt herausgebildet hatten. Doch es dauerte noch viele weitere Generationen, bis dieser Respekt durch Gesetze fixiert wurde.

- 1215 erhoben sich englische Adlige und Angehörige des Klerus gegen den König von England. Sie setzten die große Freiheitscharta (Magna Charta) auf und zwangen ihn damit zu dem Versprechen, sich an das Gesetz zu halten. Die Magna Charta schützte allerdings nur die Rechte der Privilegierten (des Adels), also nicht die Rechte aller Menschen. Dennoch wird sie häufig zitiert, wenn es darum geht, Freiheiten zu verteidigen, weil sie die Macht des Königs zugunsten der Rechte und Freiheiten anderer einschränkte.
- 1689 verabschiedete das englische Parlament ein Gesetz, mit dem es sich jede weitere Einmischung des Königs in seine Angelegenheiten verbat. Mit diesem Gesetz, der so genannten „Bill of Rights“, wurde dem Monarchen untersagt, Gesetze ohne Zustimmung des Parlaments außer Kraft zu setzen, es wurden freie Wahlen für Parlamentsabgeordnete angesetzt und die Redefreiheit im Parlament garantiert.
- Hugo Grotius (1583-1645) wird allgemein die Erfindung des Völkerrechts zugeschrieben. In seinem Buch *Über das Recht des Krieges und des Friedens* schlug er ein System allgemeiner Prinzipien vor, die auf dem „Naturrecht“ basierten und an die sich alle Nationen ungeachtet ihrer eigenen Gesetze und Gebräuche zu halten hätten. Während des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelten mehrere Philosophen in Europa das Konzept der „natürlichen Rechte“ weiter.
- Von John Locke (1632-1704) stammt die Theorie, dass alle Menschen bestimmte Rechte haben, die sich nicht aus ihrer jeweiligen Regierung oder aus Gesetzen ableiten, sondern daraus, dass sie Menschen sind. Die Legitimität einer Regierung beruhe eben darauf, inwieweit sie diese natürlichen Rechte achte, so Locke. Der Gedanke, dass diese natürlichen Rechte einen Anspruch auf bestimmte gesetzliche Schutzrechte begründen, fand immer mehr Zustimmung und ging nach und nach in die Verfassungen mancher Länder ein. Mit den Menschenrechten wurde dieser Gedanke neu formuliert und auch auf das Verhältnis zwischen Regierung und Individuen bezogen.
- 1776 erklärten die meisten britischen Kolonien in Nordamerika mit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Unabhängigkeit

In jeder Phase der Geschichte gab es Stimmen, die sich gegen Unterdrückung auflehnten. Zu allen Zeiten legten sich aber auch dunkle Schatten über die Visionen von der Befreiung des Menschen. Je mehr wir uns der Neuzeit nähern, desto mehr wurden diese Stimmen und Visionen in Programme für gesellschaftliches Handeln übersetzt und bisweilen in staatliche Verfassungen aufgenommen.
Micheline R. Ishay, Direktorin des „Human Rights Program“ an der Universität Denver

Freiheit ist die Macht, die wir über uns selbst haben.
Hugo Grotius, niederländischer Aufklärer (1583-1645)

1

2

3

4

5

Anhang

„Eine Bill of Rights ist das, worauf die Menschen gegenüber jeglicher Regierung auf der Welt, sei sie allgemeiner oder besonderer Art, Anspruch haben und was ihnen keine Regierung vorenthalten sollte. Thomas Jefferson, einer der Gründerväter der Vereinigten Staaten und Hauptverfasser der Unabhängigkeitserklärung

Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1789, Frankreich

Alle Menschen sind ... von Natur aus frei, gleich und unabhängig und niemand kann ... ohne sein Einverständnis ... der politischen Macht eines anderen unterworfen werden. John Locke, englischer Philosoph und Vordenker der Aufklärung (1632-1704)

vom Britischen Weltreich. Die Erklärung basierte weitgehend auf der „Naturrechtsphilosophie“ von Locke und Montesquieu. In der Überzeugung, dass die Eindämmung der Regierungsmacht und der Schutz der Freiheit von entscheidender Bedeutung sind, flossen unter anderem folgende Konzepte in die Erklärung ein: unveräußerliche Rechte, der Schutz von Individualrechten, Redefreiheit, Pressefreiheit, Petitions- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, Gleichheit vor dem Gesetz und Religionsfreiheit. Auch wenn in der Unabhängigkeitserklärung von unveräußerlichen, gleichen Rechten für alle die Rede ist, blühte zu der Zeit der Sklavenhandel – die hier proklamierten Menschenrechte galten zu dieser Zeit nur für die frei geborene, weiße, männliche Bevölkerung der USA.

- 1789 stürzte das französische Volk seine Monarchie und errichtete die erste französische Republik. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte erwuchs aus der Revolution und wurde von Vertretern des Klerus, des Adels und der gemeinen Bürger verfasst, die darin die Ideen der Aufklärer, wie zum Beispiel Voltaire, Montesquieu, die Enzyklopädisten und Rousseau, aufnahmen. Mit der Erklärung attackierten sie das politische und rechtliche System der Monarchie und definierten die natürlichen Rechte des Menschen als „Freiheit, Eigentum, Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung“. An die Stelle des Systems der aristokratischen Privilegien, wie es unter der Monarchie bestanden hatte, trat das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Auch hier gab es jedoch Rückschläge für die Idee der Menschenrechte, wie wir sie heute kennen: Olympe de Gouges verfasste 1791 die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin und kritisierte, dass an der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte keine Frauen beteiligt waren. Sie wurde 1793 hingerichtet.

19. bis 20. Jahrhundert

Im 19. und 20. Jahrhundert geriet eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen ins Blickfeld von vielen Staaten, allen voran Sklaverei, Leibeigenschaft, grausame Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit. Zu jener Zeit wurden die ersten internationalen Verträge über Menschenrechte geschlossen. Doch auch wenn sie nützliche Schutzrechte enthielten, basierten solche Vereinbarungen auf gegenseitigen Verpflichtungen zwischen verschiedenen Staaten. Dies steht in scharfem Kontrast zu modernen Menschenrechtsabkommen, denen zufolge die Verpflichtungen direkt den individuellen Rechteinhaber_innen geschuldet werden.

- Die Sklaverei wurde um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in England und Frankreich verboten. 1814 unterzeichneten die britische und die französische Regierung den Vertrag von Paris mit dem Ziel, bei der Bekämpfung des Sklavenhandels zusammenzuarbeiten. Auf der Brüsseler Konferenz von 1890 wurde ein Gesetz gegen die Sklaverei unterzeichnet, das später von 18 Staaten ratifiziert wurde. Darin wird die Absicht erklärt, den Handel mit afrikanischen Sklaven zu beenden. Zwangsarbeit und menschenverachtende Arbeitsbedingungen wurden mit dem Gesetz aus der Brüsseler Konferenz jedoch nicht bekämpft. Selbst die internationale Konvention gegen Sklaverei von 1926, mit der Sklaverei in jeglicher Form abgeschafft werden sollte, hatte keine Auswirkungen auf die verbreitete Praxis der Zwangsarbeit.
- Die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Jahr 1919 war der Überzeugung geschuldet, dass allgemeiner und dauerhafter Friede nur erreicht werden kann, wenn er auf sozialer Gerechtigkeit beruht. Die ILO

entwickelte in Folge ein System internationaler Arbeitsnormen für menschenwürdige und produktive Arbeit, Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Würde sowie die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit.

- Zwischen 1899 und 1977 wurden etliche wichtige Abkommen im humanitären Völkerrecht verabschiedet, einem weiteren Bereich der frühen Zusammenarbeit zwischen den Nationen. Das humanitäre Völkerrecht reguliert das Verhalten in bewaffneten Konflikten und regelt beispielsweise welche Waffen und militärische Vorgehensweisen erlaubt sind und welche nicht.

„Kriege werden so lange geführt, wie die Menschheit nicht zur Kenntnis nimmt, dass die menschliche Natur überall dieselbe ist, egal an welchem Ort der Erde wir uns befinden.“
Pierre Daco, Schweizer Psychoanalytiker (1932-1996)

Im 20. Jahrhundert wuchs die Zustimmung für die Idee, die Rechte der Menschen gesetzlich vor dem Machtmissbrauch von Regierungen zu schützen. Endgültig auf die internationale Tagesordnung gelangten die Menschenrechte durch den Zweiten Weltkrieg. Die Verbrechen der NS-Zeit und die damit verbundenen Massenmorde waren Anlass für die Entstehung eines weiteren internationalen Regelwerks und für die Ausgestaltung der Menschenrechte, wie wir sie heute kennen.

- Die Charta der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 26. Juni 1945, nennt als grundlegende Ziele, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ und „unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau ... erneut zu bekräftigen“.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde von der Menschenrechtskommission, einem Organ der Vereinten Nationen, ausgearbeitet und von der Generalversammlung am 10. Dezember 1948 angenommen. Die AEMR ist zweifellos bahnbrechend und nach wie vor das wichtigste globale Menschenrechtsinstrument. Zur Absicherung ihrer Prinzipien wurden seither etliche rechtlich bindende Instrumente geschaffen und von der internationalen Staatengemeinschaft vereinbart. Weitere Informationen über einige dieser internationalen Abkommen finden sich an späterer Stelle in diesem Kapitel (4.3).

Der wissenschaftliche Fortschritt

Errungenschaften im Bereich Biologie und Medizin haben im Zusammenhang mit den Menschenrechten Fragen aufgeworfen, vor allem in der Gentechnik und der Organ- und Gewebetransplantation. In jedem dieser Bereiche geht es infolge des technischen Fortschritts um Fragen nach der „Natur“ des Lebens. Der Europarat hat auf einige dieser Herausforderungen mit einem internationalen Vertrag reagiert: dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (der sogenannten Oviedo-Konvention).

Jedermann hat das Recht, ... am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“
Artikel 27, AEMR

Zusammenfassung der wichtigsten Artikel:

- Jede Form von Diskriminierung einer Person aufgrund ihres genetischen Erbes ist verboten.
- So genannte prädiktive genetische Tests dürfen nur durchgeführt werden, um Erbdefekte aufzuspüren, die zu einer späteren Erkrankung führen könnten, und nicht, um zum Beispiel die körperlichen Eigenschaften festzulegen, die ein Kind später entwickeln wird.
- Ein auf die Veränderung des menschlichen Genoms gerichteter Eingriff darf nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken vorgenommen werden.

- Die Anwendung von Techniken der Fortpflanzungsmedizin zur Auswahl des Geschlechts eines Kindes ist unzulässig.
- Die Entnahme von Organen oder Gewebe von Lebendspender_innen für Transplantationen darf nur zum therapeutischen Nutzen der empfangenden Person vorgenommen werden.

Mithilfe der Gentechnik können die erblichen Eigenschaften eines Organismus durch Eingriffe in das genetische Material in vorher festgelegter Weise verändert werden. Der Fortschritt auf diesem Gebiet hat zu einer heftigen Debatte über ethische und menschenrechtliche Fragen geführt, etwa darüber, ob die Manipulation von Keimzellen erlaubt sein soll, wenn sie zu einer dauerhaften genetischen Veränderung des gesamten Organismus und späterer Generationen führt, oder ob das Klonen eines Organismus aus einem einzelnen Gen, das bei Mäusen und Schafen erlaubt ist, auch beim Menschen erlaubt sein soll.

Sollen der wissenschaftlichen Forschung Grenzen gesetzt werden?

Menschenrechte in der Welt

Nach der Verabschiedung der AEMR haben mehrere Weltregionen parallel zum System der Vereinten Nationen eigene Menschenrechtssysteme entwickelt. Heute gibt es regionale Menschenrechtsschutzmechanismen in Europa, Amerika und Afrika, und auch in der arabischen Welt und dem ASEAN (Verband Südostasiatischer Nationen) werden Schritte unternommen, um regionale Menschenrechtsnormen zu institutionalisieren. Parallel dazu haben die meisten Länder dieser Regionen auch die wichtigsten Verträge und Konventionen der Vereinten Nationen ratifiziert. Damit haben sie den allgemeinen Prinzipien der AEMR zugestimmt und sich freiwillig zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsabkommen verpflichtet.

In Europa werden verschiedene Menschenrechtsnormen und -mechanismen durch den Europarat durchgesetzt. Dessen Rolle, insbesondere mittels der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wird weiter unten noch erläutert (vergleiche auch Kapitel 1.1).

Neben dem Europarat spielen auch die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine wichtige Rolle.

Europäische Union

Das Bekenntnis der Europäischen Union zum Menschenrechtsschutz wurde durch die Verabschiedung des Vertrags von Lissabon erheblich gestärkt. Dieser Vertrag trat am 1. Dezember 2009 in Kraft und verschaffte der EU-Grundrechtecharta volle Rechtswirkung. Die Charta enthält bürgerliche, politische, soziale und wirtschaftliche Rechte und verlangt deren Einhaltung sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die Europäische Union selbst. Der Gerichtshof der Europäischen Union geht gegen EU-Gesetze vor, die mit der Charta nicht vereinbar sind, und überprüft die Einhaltung der EU-Gesetzgebung durch die Mitgliedstaaten, auch wenn die laufende Durchsetzung nationalstaatlichen Gerichten obliegt. Die Grundrechteagentur (FRA) ist ein Sachverständigengremium, das die Situation der Grundrechte in der gesamten Europäischen Union untersucht und Beratung und

Information zu deren Verbesserung anbietet. Die FRA hat keine Überwachungsfunktion, sondern berät relevante Institutionen, wie die Grundrechte noch besser gewährleistet und umgesetzt werden können.

Die EU-Grundrechtecharta:
http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf

Europarat

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedstaaten spielt eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Menschenrechte in Europa. Sein wichtigstes Menschenrechtsinstrument ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt, da sie eine Bedingung für die Mitgliedschaft darstellt. Die EMRK wurde 1950 verabschiedet und garantiert bürgerliche und politische Rechte. Ihre größte Stärke ist das Organ zu deren Durchsetzung – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser Gerichtshof und seine Rechtsprechung werden in der ganzen Welt anerkannt und von den Vereinten Nationen und Verfassungsgerichten zahlreicher Länder häufig zitiert.

Genau wie auf UN-Ebene werden in Europa soziale und wirtschaftliche Rechte in einem eigenen Dokument garantiert. Die (revidierte) Europäische Sozialcharta garantiert als bindendes Dokument Rechte zum Schutz des Lebensstandards der in Europa lebenden Menschen. Die Charta wurde von 45 Mitgliedstaaten unterzeichnet; 34 davon haben sie ratifiziert (Stand 2016; siehe auch: <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/163/signatures>).

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker
<http://www.achpr.org/instruments/achpr/>

Neben diesen beiden Hauptdokumenten umfasst die Arbeit des Europarats im Menschenrechtsbereich weitere spezielle Instrumente und Konventionen.

Die OSZE
<http://www.osce.org/odihr>

OSZE

In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben sich 56 Staaten aus Europa, Zentralasien und Nordamerika zusammengeschlossen. Aufgrund ihres umfassenden Sicherheitskonzepts kann sie sich mit einer großen Bandbreite von Themen befassen, unter anderem mit Menschenrechten, nationalen Minderheiten, Demokratisierung, Polizeistrategien, Terrorismusbekämpfung, Wirtschaftsförderungs- und Umweltschutzmaßnahmen. Um die OSZE-Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte kümmert sich das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR).

Warum haben es verschiedene Regionen für nötig befunden, eigene Menschenrechtsschutzsysteme aufzubauen?

Organisation Amerikanischer Staaten

Auf dem amerikanischen Doppelkontinent gehen Menschenrechtsnormen und -mechanismen auf die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen von 1948 und die Amerikanische Konvention über Menschenrechte von 1969 zurück. Darüber hinaus gibt es spezifische Abkommen, zum Beispiel über Flüchtlinge, zur Verhütung und Bestrafung von Folter, zur Abschaffung der Todesstrafe, zum „Verschwindenlassen“, zur Gewalt gegen Frauen oder zur Umwelt. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte bilden das Schutzsystem für diese Abkommen.

Afrikanische Union

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, auch Banjul-Charta genannt, trat im Oktober 1986 in Kraft. Mit 53 Unterzeichnerstaaten ist sie die größte regionale Menschenrechtsschutzcharta der Welt.

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
AEMR

Die Afrikanische Charta geht über die individuellen Rechte hinaus und schützt auch kollektive Rechte von Völkern. In der Charta wird zudem anerkannt, dass Personen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben, und es werden bestimmte Pflichten des Einzelnen gegenüber der Familie, der Gesellschaft, dem Staat und der internationalen Gemeinschaft aufgeführt.

Warum wird Ihrer Meinung nach in einer Menschenrechtscharta auf Pflichten verwiesen? Finden Sie, Pflichten sollen in alle Menschenrechtsdokumente aufgenommen werden?

Arabische Charta der Menschenrechte

Die regionale arabische Menschenrechtskommission arbeitet seit 1968, hat aber nur sehr selektive und begrenzte Befugnisse, was die Förderung der Menschenrechte betrifft. 2004 hat die Liga der arabischen Staaten eine revidierte Arabische Charta der Menschenrechte verabschiedet, die 2008 in Kraft trat. Dieses Dokument enthält nicht nur bürgerliche und politische, sondern auch soziale und wirtschaftliche Rechte und verweist außerdem auf die „gemeinsame Zivilisation“ der arabischen Staaten. Das Inkrafttreten der Charta – im September 1994 – wurde als hoffnungsvolles Zeichen für den Fortschritt der Menschenrechte in der Region begrüßt. Allerdings gab es auch massive Kritik, zum Beispiel weil grausame Strafen nicht verboten und wirtschaftliche und soziale Rechte nur Staatsbürger_innen garantiert werden, manche Rechte von der islamischen Scharia abhängen, die Anwendung der Todesstrafe bei Kindern erlaubt wird, sofern nationale Gesetze dies vorsehen, und auch, weil die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gesetzlich eingeschränkt werden darf.

ASEAN Human Rights Declaration, AHRD

Die ASEAN-Staaten (Verband Südostasiatischer Nationen) haben Ende 2012 eine eigene Menschenrechtserklärung (ASEAN Human Rights Declaration, AHRD) verabschiedet. Unterzeichnende Staaten sind Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam. Das Werk ist umstritten, weil es unter anderem Einschränkungen der Menschenrechte erlaubt, wenn die nationale Sicherheit es verlangt. Human Rights Watch und andere Menschenrechtsorganisationen kündigten nach der Verabschiedung der AHRD an, sich bei der praktischen Menschenrechtsarbeit nicht auf die Erklärung zu beziehen.

4.3 Rechtliche Verankerung des Menschenrechtsschutzes

Menschenrechte sind, wie wir wissen, unveräußerliche Rechte jedes einzelnen Menschen. Aber wie erhalten wir Zugang zu diesen Rechten? Wo steht geschrieben,

dass diese Rechte von den Staaten formell anerkannt werden? Und wie werden diese Rechte in der Praxis umgesetzt?

Menschenrechte auf nationaler Ebene

Durch die Anerkennung auf nationaler Ebene werden Menschenrechte primär zu einer Verpflichtung des Staates, diese im eigenen Land zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz und die Interpretation der Menschenrechte letztlich vor allem von Entwicklungen und Mechanismen auf nationaler Ebene abhängen. Die Anerkennung von Menschenrechten sollte auf nationaler Ebene auch Ergebnis einer Vereinbarung zwischen einem Staat und dessen Bevölkerung sein. Gesetze, politische Strategien, Verfahren und Mechanismen auf nationaler Ebene sind ausschlaggebend für die Wahrnehmung der Menschenrechte in einem Land. Es ist deshalb entscheidend, dass die Menschenrechte Bestandteil der nationalen Verfassungen und Rechtssysteme sind, dass Jurist_innen für die Anwendung von Menschenrechtsstandards geschult sind und dass Menschenrechtsverletzungen verurteilt und sanktioniert werden. Nationale Standards haben eine unmittelbare Wirkung und nationale Verfahren sind leichter zugänglich als Verfahren auf regionaler und internationaler Ebene. Wie Eleanor Roosevelt schrieb: „Wo beginnen Menschenrechte? In kleinen Orten, ganz in der Nähe – so nah und so klein, dass die Orte auf keiner Landkarte der Welt gesehen werden können. Dennoch bedeuten sie die Welt für jede einzelne Person: die Nachbarschaft, in der wir leben; die Schule oder Hochschule, die wir besuchen; die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, wo wir arbeiten.“

Die Pflicht des Staates, Rechte zu achten, zu schützen und umzusetzen, ist daher vorrangig, und die regionaler und internationaler Gerichtshöfe nachrangig. Letztere kommt hauptsächlich erst dann ins Spiel, wenn der Staat absichtlich und/oder ständig Rechte verletzt. Regionale und internationale Besorgnis oder Unterstützung können Anlass sein, im Inland Rechte zu sichern, aber dies geschieht erst, nachdem alle innerstaatlichen Rechtswege genutzt und ausgeschöpft wurden. Aus diesem Grund widmen wir den Rest dieses Abschnitts genau diesem Szenario. Welche Berufungsmöglichkeiten gibt es, wenn innerstaatliche Systeme keinen adäquaten Menschenrechtsschutz gewährleisten?

Warum sind sogar Staaten mit einem sehr schlechten menschenrechtlichen Standard bereit, internationale Menschenrechtsverträge zu unterzeichnen?

Menschenrechte werden durch Übereinkommen anerkannt

Staaten kommen auf internationaler Ebene zusammen, um bestimmte Vereinbarungen über Menschenrechte zu treffen. Diese Vereinbarungen etablieren objektive Verhaltensnormen für Staaten, indem sie ihnen bestimmte Pflichten auferlegen. Es gibt zwei Arten solcher Vereinbarungen: rechtlich bindende und nicht bindende. In einem bindenden Dokument, oft Konvention, Übereinkommen oder Pakt genannt, verpflichten sich Staaten, Rechte auf nationaler Ebene zu implementieren.

Dies geschieht in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst wird das Dokument unterzeichnet. Dies macht es nicht zu einem bindenden Vertrag, sondern zeigt lediglich die Bereitschaft des Staates, diesen Prozess einzuleiten. Es werden noch keine offiziellen oder rechtlichen Umsetzungsmechanismen eingeleitet und keine rechtlichen Verpflichtungen getroffen. Nach der Unterzeichnung folgt meist (aber nicht immer) die Ratifikation, also die verbindliche Bestätigung eines Vertrags durch formale nationale Prozesse, etwa die Annahme des Dokuments im Parlament oder durch das Staatsoberhaupt. Damit möglichst viele Staaten den Vertrag unterzeichnen, dürfen sie Vorbehalte oder Erklärungen abgeben, um sich von bestimmten Bedingungen in dem jeweiligen Dokument auszunehmen. Es ist sicherlich besser, wenn ein Staat zusagt, sich an einige Menschenrechtsbestimmungen zu halten, als wenn er gar keine Zusagen macht. Diese Vorbehalte bedeuten aber, dass sich ein Staat in bestimmten Bereichen nicht den Menschenrechten verpflichtet. Im Gegensatz dazu ist ein nicht bindendes Instrument im Prinzip nur eine Erklärung oder politische Vereinbarung von Staaten, alle Anstrengungen zur Einhaltung bestimmter Rechte zu unternehmen, jedoch ohne jede rechtliche Verpflichtung. In der Praxis bedeutet dies normalerweise, dass es keine offiziellen (oder rechtlichen) Umsetzungsmechanismen für das Dokument gibt, auch wenn möglicherweise eine starke politische Bereitschaft vorhanden ist, solche Mechanismen einzuführen.

Das Gesetz verändert nicht die Herzen, aber es schreckt die Herzlosen ab.
Martin Luther King, Führer der schwarzen Bürgerrechtsbewegung (1968 erschossen)

Worin liegt der Wert eines bloßen „Versprechens“ zur Einhaltung von Menschenrechten, ohne dass es durch rechtliche Mechanismen und Maßnahmen der Umsetzung untermauert wird? Ist das besser als nichts?

Tagungen der UN-Generalversammlung oder UN-Konferenzen zu bestimmten Problemen münden häufig in eine UN-Erklärung oder ein nicht bindendes Dokument, was auch als „unverbindliches“ oder „weiches“ Recht bezeichnet wird. Alle Staaten gelten durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen oder durch ihre Teilnahme an der Konferenz als Befürworter der jeweiligen Erklärung.

Wichtige internationale Dokumente

Die Bedeutung der Menschenrechte wird immer stärker anerkannt und ihr Schutz durch weiterreichende Instrumente verbessert. Dies ist nicht nur ein Sieg für Menschenrechtsaktivist_innen, sondern für alle Menschen. Ein Ergebnis dieses Erfolgs ist die Entwicklung eines großen, komplexen Gesetzeskorpus von Menschenrechtstexten (Instrumenten) und Umsetzungsverfahren. Allein auf der Ebene der UN gibt es mehr als hundert Menschenrechtsdokumente. Rechnet man diejenigen auf den verschiedenen regionalen Ebenen hinzu, sind es noch viel mehr. An dieser Stelle können nicht alle behandelt werden, daher beschäftigt sich dieser Abschnitt nur mit denen, die für die Menschenrechtsbildung in Kompass besonders relevant sind:

- Dokumente, die weithin anerkannt sind und Grundlage für die Entwicklung weiterer Menschenrechtsinstrumente waren, ganz besonders die sogenannte International Bill of Rights, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Zivilpakt, dem Sozialpakt und den dazugehörigen Zusatzprotokollen
- weitere Menschenrechtsabkommen auf UN-Ebene, die sich bestimmten Rechten (etwa Schutz vor rassistischer Diskriminierung) oder bestimmten Gruppen (etwa Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen) widmen

- Dokumente, die sich auf spezielle in diesem Handbuch behandelte Themen oder Schutzberechtigte beziehen
- die wichtigsten europäischen Dokumente

Instrumente der Vereinten Nationen

Eines der wichtigsten globalen Menschenrechtsinstrumente ist die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)**, die 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde. Sie ist weltweit so umfassend akzeptiert, dass sich ihr ursprünglich nicht bindender Charakter geändert hat. Auf der Grundlage des Völkergewohnheitsrechts wird sie heute zum großen Teil als bindend angesehen. Sie ist das maßgebliche Menschenrechtsinstrument, durch das viele internationale und regionale Instrumente und hunderte nationale Verfassungen und andere Gesetze inspiriert sind.

Hochkommissariat für
Menschenrechte der Ver-
einten Nationen
<http://www.unhcr.de/>

Die AEMR besteht aus einem Vorwort und 30 Artikeln, in denen die Menschenrechte und Grundfreiheiten dargelegt werden, auf die alle Menschen überall auf der Welt ohne jeden Unterschied Anspruch haben. Sie umfasst sowohl bürgerliche und politische als auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte:

Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (ICCPR, auch Zivilpakt genannt) und der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (ICESCR, auch Sozialpakt genannt) traten beide 1976 in Kraft. Die beiden Pakte sollen die in der AEMR skizzierten Rechte weiter ausgestalten und ihnen (im Rahmen eines Vertrags) zur Rechtsverbindlichkeit verhelfen. Zusammen mit der AEMR und ihren jeweiligen Fakultativprotokollen bilden sie die International Bill of Rights. Wie die Namen erkennen lassen, garantiert jeder der beiden Pakte für eine andere Kategorie von Rechten, es gibt jedoch auch gemeinsame Anliegen, beispielsweise in Bezug auf Nichtdiskriminierung. Beide Instrumente wurden von zahlreichen Staaten ratifiziert, der Zivilpakt von 168 und der Sozialpakt von 164 Staaten (Stand Januar 2016).

Über die **Bill of Rights** hinaus haben die Vereinten Nationen weitere sieben Konventionen verabschiedet, die sich auf besondere Rechte oder Schutzberechtigte beziehen:

Das **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung** (1965) verbietet und verurteilt rassistische Diskriminierungen und verlangt von den Vertragsstaaten Maßnahmen, um diese mit allen geeigneten Mitteln zu beenden, sei es durch staatliche Behörden oder andere Einrichtungen.

Das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (1984) definiert Folter als „große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden“ (Artikel 1.1), die einer Person vorsätzlich zugefügt werden, um von ihr Informationen zu erlangen, sie zu bestrafen oder einzuschüchtern oder aus einem anderen, auf Diskriminierung beruhenden Grund. Dieser Vertrag verlangt von den Unterzeichnerstaaten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Folter innerhalb ihres Hoheitsgebiets und verbietet ihnen, Menschen in ihr Herkunftsland zurückzuschicken, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass sie dort gefoltert werden. Das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (CEDAW, 1979) richtet sich gegen Diskriminierungen, der Frauen oft systematisch und regelmäßig begegnen als „mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung

oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau [...] beeinträchtigt oder vereitelt wird“ (Artikel 1). Die Unterzeichnerstaaten verurteilen derartige Diskriminierung und ergreifen unmittelbar geeignete Maßnahmen, um die Gleichstellung zu gewährleisten.

Im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (Kinderrechtskonvention, KRK, 1989) wird anerkannt, dass auch Kinder Menschenrechte haben und dass Menschen unter 18 Jahren besonderen Schutz brauchen, um sicherzustellen, dass ihre volle Entfaltung, ihr Überleben und ihr Wohlergehen respektiert werden. Die 54 Artikel der KRK lassen sich in Schutz-, Beteiligungs-, Entwicklungs- und Förderrechte unterteilen:

Recht auf Schutz:

Das Recht auf Schutz gewährleistet die Sicherheit von jungen Menschen. Hierunter sind zum Beispiel der Schutz vor Misshandlung, seelischer Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung zu verstehen.

Recht auf Beteiligung/Partizipation:

Das Recht auf Partizipation garantiert das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern, sowie einen freien, kindgerechten Zugang zu Information und Medien. Beteiligungsrechte sichern jungen Menschen auch Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Recht auf Privatsphäre und Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

Recht auf Entwicklung und Förderung:

Das Recht auf Entwicklung und Förderung bezieht sich zum Beispiel auf Bildung, gesundheitliche Betreuung, Erholung und Freizeitgestaltung, angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Recht auf einen Namen, Eintrag in ein Geburtsregister, Staatsangehörigkeit.

Die **Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer_innen und ihrer Familienangehörigen** (1990) bezieht sich auf eine Person, die „in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben wird, ausübt oder ausgeübt hat“ (Artikel 2, Absatz 1) und deren Familienmitglieder. Der Vertrag enthält die allgemeinen Menschenrechte, die solchen Menschen zustehen, und stellt klar, dass diese Personen, egal ob sie über die erforderlichen Dokumente und einen geregelten, legalen Status verfügen oder nicht, im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Rechten wie zum Beispiel Freiheit und Sicherheit, Schutz vor Gewalt oder Freiheitsentziehung nicht diskriminiert werden dürfen.

Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, 2006) nimmt eine grundlegend neue Perspektive auf Behinderung ein: Behinderung wird weder als Defizit noch als individuelles Problem gesehen, sondern als etwas, das aus der Wechselwirkung zwischen Menschen und Barrieren entsteht. Behinderungen oder Beeinträchtigungen

werden als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die Gesellschaft betrachtet. Durch den Beitritt zur UN-BRK verpflichten sich die Staaten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit Menschen mit Behinderungen vollumfänglich an der Gesellschaft teilhaben können.

Die **Konvention gegen Verschwindenlassen (2007)** verbietet die „Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung“ (Artikel 2). Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Das Ziel der Konvention ist es, zu verunmöglichen, schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen und damit straflos davonzukommen.

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (Office of the UN High Commissioner for Human Rights, OHCHR) führt auf seiner Website eine interaktive Grafik über die Menschenrechtsabkommen und den Ratifizierungsstatus: <http://indicators.ohchr.org/>

Der Schutz besonderer Gruppen

Über die Anerkennung der Menschenrechte hinaus schützen einige Menschenrechtsinstrumente die Rechte besonderer Gruppen. Dieser besondere Schutz wurde eingerichtet, weil einige Gruppen in der Vergangenheit diskriminiert wurden und manche in der Gesellschaft schwach und benachteiligt sind. Der besondere Schutz bedeutet nicht die Gewährleistung neuer Menschenrechte, sondern soll sicherstellen, dass die Menschenrechte der AEMR auch wirklich für alle Menschen zugänglich sind.

Minderheiten

Was eine Minderheit ist, wurde in internationalen Menschenrechtsinstrumenten nicht eindeutig definiert. Gemeinhin werden Minderheiten als Gruppen mit nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen beschrieben, die von der Mehrheitsgesellschaft abweichen und die diese Gruppen bewahren wollen. Diese werden geschützt:

- Auf UN-Ebene durch Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie durch die 1992 verabschiedete Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten.
- Auf europäischer Ebene durch ein bindendes Instrument, nämlich das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, mit dem auch ein Überwachungsorgan unabhängiger Sachverständiger eingerichtet wurde: der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen. Auch Aktionsfelder anderer Sektoren des Europarats sind für den Minderheitenschutz relevant: Dazu gehören unter anderem die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und das Menschenrechtskommissariat.
- Durch ein eigenes Büro innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), das OSZE-Hochkommissariat für Nationale Minderheiten sowie durch wichtige OSZE-Dokumente.

Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität. **UN-Erklärung über die Rechte von Minderheiten**

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

Freiheit, Gleichheit, Solidarität

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. [...]

Artikel 2

Verbot der Diskriminierung

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, [...].

Artikel 3

Recht auf Leben und Freiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5

Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Anerkennung als Rechtsperson

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. [...]

Artikel 8

Anspruch auf Rechtsschutz

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Anspruch auf rechtliches Gehör

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, [...].

Artikel 11

Unschuldsvermutung; keine Strafe ohne Gesetz

Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. [...]

Artikel 12

Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. [...]

Artikel 13

Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

Recht auf Asyl

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. [...]

Artikel 15

Recht auf Staatsangehörigkeit

Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

Ehefreiheit und Schutz der Familie

Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung [...] das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. [...]

Artikel 17**Eigentumsgarantie**

Jeder Mensch hat allein oder in der Gemeinschaft mit Anderen Recht auf Eigentum. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18**Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; [...].

Artikel 19**Meinungs- und Informationsfreiheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20**Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. [...]

Artikel 21**Allgemeines und gleiches Wahlrecht; Zulassung zu öffentlichen Ämtern**

Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. [...]

Artikel 22**Recht auf soziale Sicherheit**

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; [...].

Artikel 23**Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit. [...]

Artikel 24**Recht auf Erholung und Freizeit**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25**Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; [...].

Artikel 26**Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht**

Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. [...]

Artikel 27**Freiheit des Kulturlebens**

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben. [...]

Artikel 28**Angemessene Sozial- und internationale Ordnung**

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29**Grundpflichten; Schranken der Menschenrechte**

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. [...]

Artikel 30**Auslegungsvorschrift**

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

Wichtige Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen

Abkommen	Überwacht durch	Zusatzprotokolle
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (1965)	Ausschuss gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung	
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)	Menschenrechtsausschuss	Erstes Fakultativprotokoll zur Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens Zweites Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Fakultativprotokoll, in dem die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme von Mitteilungen durch betroffene Personen oder Gruppen anerkannt wird (2008)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen	Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerderecht
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)	Ausschuss gegen Folter	Fakultativprotokoll zur Etablierung regelmäßiger Besuche durch unabhängige internationale und nationale Stellen – überwacht durch den Unterausschuss für Prävention (2002)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)	Ausschuss für die Rechte des Kindes	Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000) Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000)
Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer_innen und ihrer Familienangehörigen (1990)	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer_innen und ihrer Familienangehörigen	
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)	Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Fakultativprotokoll über Mitteilungen erlaubt betroffenen Personen und Gruppen, Beschwerden vor den Ausschuss zu bringen
Konvention gegen Verschwindenlassen (2007)	Ausschuss über das Verschwindenlassen	

Kinder und Jugendliche

Ihr wichtigster Schutz besteht auf der Ebene der Vereinten Nationen im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) von 1989 (siehe oben). Die KRK ist die Konvention, die von den meisten Ländern ratifiziert wurde.

Auf afrikanischer Ebene garantiert die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes grundlegende Kinderrechte, wobei die besonderen Faktoren des Kontinents berücksichtigt werden. Sie trat 1999 in Kraft. Der Pakt über die Rechte des Kindes im Islam wurde 2004 von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit verabschiedet. Der ASEAN-Ausschuss zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Frauen und Kindern wurde im April 2010 gegründet. Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Diese Konvention ist das erste Abkommen, das die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Verbrechen einstuft, darunter auch Missbrauchshandlungen, die zu Hause beziehungsweise in der Familie stattfinden.

Geflüchtete

Die Rechte von Geflüchteten werden insbesondere im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und durch das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) garantiert. Das einzige regionale System mit einem eigenen Instrument zum Flüchtlingsschutz gibt es bislang in Afrika mit der Verabschiedung der OAU-Konvention zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika. Allerdings bietet in Europa auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einen gewissen Schutz.

Frauen

Um die Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu fördern, werden die Rechte von Frauen durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1979 besonders geschützt (siehe oben).

Im Europarat wurde 2009 die Erklärung „Making Gender Equality a Reality“ (Die Gleichstellung der Geschlechter verwirklichen) verabschiedet – genau 20 Jahre nach der Verabschiedung einer früheren Erklärung über die Gleichstellung von Frauen und Männern. Mit der Erklärung von 2009 soll die Kluft zwischen den Geschlechtern sowohl in der Wirklichkeit als auch im Gesetz geschlossen werden. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, strukturelle Ursachen des Machtgefälles zwischen Frauen und Männern durch folgende Maßnahmen zu beseitigen: Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Stärkung von Frauen, Beseitigung althergebrachter Stereotype, Beseitigung der Verletzung der Würde und Menschenrechte von Frauen durch wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Einbeziehung einer Gender-Perspektive in die Regierungsarbeit.

Auch andere Gruppen, beispielsweise **indigene Völker**, werden durch die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auf internationaler Ebene besonders geschützt, auch wenn dies bislang kein rechtlich bindendes Instrument ist.

Regionale Instrumente

Internationale und regionale Instrumente können sich insofern unterscheiden, als sie unterschiedliche Schwerpunkte setzen oder bestimmte Belange, die regional von besonderer Bedeutung sind, in den Vordergrund stellen. So wurde beispielsweise das Problem der Binnenvertriebenen in Afrika aufgegriffen, bevor dieses Thema in den Blick der Vereinten Nationen geriet. Ebenso wurden Besuche von Haftanstalten als Kontrollmechanismus zur Verhinderung von Folter zuerst auf europäischer Ebene etabliert, bevor ein Fakultativprotokoll denselben Mechanismus unter der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen ermöglichte. Diese Beispiele zeigen, wie regionale und internationale Normen und Mechanismen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verbessern können.

Regionale Menschenrechtsabkommen können für politisch Verantwortliche und Opfer leichter zugänglich sein. Sie können daher als zweite „Front“ des Menschenrechtsschutzes gelten, wobei die erste „Front“ national, die zweite regional und die dritte international ist. Das Ziel regionaler Instrumente ist die Formulierung von Menschenrechtsnormen und -mechanismen auf regionaler Ebene, ohne die Universalität der Menschenrechte damit herunterzustufen.

Regionale Menschenrechtsnormen gehen oft über die Normen der Vereinten Nationen hinaus und bekräftigen diese.

Weiterentwicklung der Menschenrechte

Wichtige Menschenrechtsabkommen und Überwachungsorgane des Europarats (am Beispiel Diskriminierungsschutz)

Menschenrechtsabkommen	Überwachungsorgan
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
Europäische Sozialcharta von 1961	Europäischer Sozialausschuss
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter (CPT) von 1987	Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995	Beratender Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005	Expertengruppe für die Bekämpfung von Menschenhandel (GRETA)
Konvention gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	Expertengruppe zur Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO)

Quelle: www.aktiv-gegen-diskriminierung.de; zur Vertiefung siehe Kapitel 5, Diskriminierung und Intoleranz

Menschenrechtsinstrumente dokumentieren unser jeweils neuestes Verständnis dessen, was die Menschenwürde erfordert und reagieren auf neue Bedingungen. So wurden auch Vorkehrungen zur Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet oder auf der Grundlage der Konvention neue Instrumente geschaffen, wie zum Beispiel das 2005 verabschiedete Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Unser Verständnis, unsere Rechtsprechung und – am allermeisten – unsere Überzeugungsarbeit werden die Menschenrechte ständig vorantreiben, differenzieren und ausweiten. Dass Menschenrechtskonventionen und -verträge manchmal hinter den Erwartungen zurückbleiben, sollte nicht dazu führen, die Hoffnung, die die Menschenrechte für die Menschheit bedeuten, in Frage zu stellen.

Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Im Jahr 2000 wurde ein neues Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verabschiedet, das 2005 in Kraft trat: das Protokoll Nr. 12 über das Diskriminierungsverbot. Bis 2016 wurde es von 19 Staaten ratifiziert (siehe auch: http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/177/signatures?p_auth=eXfBSbCp).

Zwar garantiert bereits die EMRK das Recht, nicht diskriminiert zu werden (Artikel 14), doch gegenüber den Garantien anderer internationaler Instrumente wie der AEMR und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) wird dies als unzureichend erachtet. Der Hauptgrund dafür ist das Fehlen eines selbstständigen Diskriminierungsverbots in Artikel 14, anders als in den anderen Abkommen; Diskriminierung wird nur im Hinblick auf den „Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten“ verboten. Seit dieses Protokoll in Kraft ist, besteht das Diskriminierungsverbot unabhängig von anderen Garantien der EMRK.

Menschenrechte durchsetzen

Wie lässt sich sicherstellen, dass Schutzmechanismen für Menschenrechte funktionieren? Wer oder was zwingt Staaten, ihren Verpflichtungen nachzukommen?

Je nach Land schützen und überwachen Ombudspersonen, Menschenrechtsausschüsse, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Menschenrechtsräte, parlamentarische Ausschüsse und andere mehr die Menschenrechte.

Die wichtigsten internationalen Überwachungsorgane sind Kommissionen, Ausschüsse und Gerichtshöfe. Sie alle bestehen aus unabhängigen Mitgliedern – Sachverständigen oder Richter_innen –, die keinen konkreten Staat vertreten. Die wichtigsten Mechanismen zum Menschenrechtsschutz sind:

- Beschwerden (von Einzelpersonen, Gruppen oder Staaten eingereicht)
- Gerichtsverfahren
- Berichte und Kontrollen

Da nicht alle Menschenrechtsinstrumente und regionalen Systeme dieselben Verfahren zur Implementierung der Menschenrechte anwenden, hier einige Beispiele auf internationaler Ebene zur Erläuterung:

Beschwerden

Beschwerdeverfahren vor Kommissionen sind eher politischer (oft wird auch gesagt: quasi-rechtlicher) Natur. Das Kontrollorgan fällt eine Entscheidung und von den Staaten wird erwartet, dass sie sich dieser Entscheidung beugen,

obwohl keine Durchsetzungsmechanismen existieren. Häufig muss ein Staat eine zusätzliche Erklärung abgeben oder ein optionales Protokoll ratifizieren, um zu signalisieren, dass er das Kontrollsystem akzeptiert. Der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (innerhalb des Systems der Vereinten Nationen) wie auch die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (innerhalb der Organisation Amerikanischer Staaten) sind Beispiele für Organe, die sich mit Beschwerden befassen. Individual- und Staatenbeschwerden können auch von UN-Fachausschüssen behandelt werden.

Gerichtsverfahren

Internationaler Strafgerichtshof
<https://www.icc-cpi.int/>

Nach der Ratifizierung des Römischen Statuts durch 60 Länder nahm der erste ständige **Internationale Strafgerichtshof (ICC)** 2002 seine Arbeit auf. Er befasst sich mit Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Vor dem ICC werden diese Verfahren allerdings nur verhandelt, wenn nationale Gerichte nicht willens oder in der Lage sind, diese Verbrechen zu untersuchen oder zu verfolgen. Unter anderem hat der Internationale Strafgerichtshof Ermittlungen zu Menschenrechtsverbrechen in der Demokratischen Republik Kongo, Uganda, der Zentralafrikanischen Republik, Sudan und Georgien durchgeführt.

Internationaler Gerichtshof
<http://www.icj-cij.org/>

Der **Internationale Gerichtshof (IGH)** ist das oberste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er hat eine doppelte Aufgabe: Gemäß internationalem Recht entscheidet er in Streitfällen, die ihm von Staaten unterbreitet werden, und berät in rechtlichen Fragen. Nur Staaten können gegen einen anderen Staat klagen und meist haben die Fälle mit Verträgen zwischen Staaten zu tun. Diese Verträge können grundsätzliche Beziehungen zwischen Staaten (zum Beispiel kommerzieller oder territorialer Art) oder auch Menschenrechtsprobleme betreffen. Auch wenn Einzelpersonen nicht vor dem IGH klagen können, hat der Gerichtshof durch die Interpretation und Entwicklung menschenrechtlicher Bestimmungen und Prinzipien zur Förderung der Menschenrechte beigetragen und zum Beispiel Rechte wie Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Freizügigkeit und Folterverbot thematisiert.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** ist ein Organ der Europäischen Union. Wichtigste Aufgabe dieses Gerichts ist sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht der EU nicht von jedem Mitgliedstaat anders interpretiert und angewandt wird. Es basiert nicht auf Menschenrechtsnormen, sondern auf dem Gemeinschaftsrecht, allerdings kann das Gemeinschaftsrecht auch Fragen der Menschenrechte berühren.

Um die Funktionen des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)**, des **Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** und des **Internationalen Gerichtshofs (IGH)** entsteht häufig Verwirrung. Tatsächlich sind die drei Organe hinsichtlich der geografischen Reichweite ihrer Rechtsprechung und der von ihnen untersuchten Fälle höchst unterschiedlich. Die Rollen des IGH und EuGH wurden oben bereits beschrieben. Der EGMR wird im Folgenden erläutert.

Regionale Gerichtshöfe

Es gibt bislang drei ständige regionale Gerichtshöfe, die als Kontrollorgane eigens die Implementierung der Menschenrechte überwachen: der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**, der **Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte** und der **Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (AfCHPR)**. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wurde 1979 von der Organisation Amerikanischer Staaten gegründet, um die Amerikanische Menschenrechtskonvention zu interpretieren und umzusetzen. Der im Januar 2004 gegründete Afrikanische Gerichtshof ist der jüngste regionale Gerichtshof. Er fällt seine Urteile gemäß der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, bezogen auf die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
www.echr.coe.int

Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
http://www.corteidh.or.cr/corte/

Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker
http://www.achpr.org/

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Ablauf eines Beschwerdeverfahrens zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Phase:
Vorbereitung

- nach Erschöpfung des nationalen, effektiven Rechtswegs Einreichung der Beschwerde innerhalb von 6 Monaten **beim Kanzler des EGMR** – ggf. mit Antrag auf vorläufige Maßnahmen
- Schriftwechsel im Falle von Unklarheiten, Registrierung durch die Kanzlei und Weiterleitung an **Einzelrichter_in**

Nicht-Registrierung des Falles:
ENDE des Verfahrens

2. Phase:
Prüfung

- Prüfung der Zulässigkeit durch **Einzelrichter_in** und bei nicht offensichtlicher Unzulässigkeit Weiterleitung an das **Komitee** (3 Richter_innen) oder **Kammer** (7 Richter_innen)
- Prüfung der Zuverlässigkeit und Begründung durch **Komitee** und **Kammer** (in seltenen Ausnahmefällen durch die **Große Kammer** mit 17 Richtern_innen, Stellungnahme/n der Parteien, Stellungnahme/n Dritter
Im Falle der Zulässigkeit Versuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken

Streichung aus dem Register:
ENDE des Verfahrens

3. Phase:
Entscheidung

- Entscheidung durch **Komitee, Kammer oder Große Kammer** zu Zulässigkeit und Begründetheit
Ggf. Aufforderung zur Vornahme vorläufiger Maßnahmen an den Staat
- Bei Urteilen einer **Kammer**: Ggf. nochmalige Prüfung durch die **Große Kammer** bei erfolgreichem Antrag auf Verweisung an diese (eher Ausnahmefall) und neue Entscheidung

Gütliche Einigung und Streichung aus dem Register:
ENDE des Verfahrens

4. Phase:
Follow Up

- Formalisiertes Follow Up Verfahren: Stellungnahme des Staates zur Umsetzung der Entscheidung an das **Ministerkomitee** nach 6 Monaten, ggf. Interimsresolutionen gegen den Staat falls Umsetzung unzureichend erfolgt

Quelle: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/internationale-rechtsdurchsetzung/europarat/beschwerdeverfahren-zum-egmr/ablauf-des-beschwerdeverfahrens/>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ist aus mehreren Gründen bekannt. Er erweckt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zum Leben und verleiht ihr Sinn. Einer seiner wichtigsten Vorzüge ist die bindende Rechtsprechung. Dies bedeutet, dass ein Staat sich automatisch der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterwirft, sobald er die EMRK ratifiziert. Damit kann vom Augenblick der Ratifikation an eine Menschenrechtsklage gegen den Staat eingereicht werden. Staaten müssen sich dem endgültigen Urteil beugen. Dies wird vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. In jedem Fall, der vor den EGMR gebracht wird, umfasst das Verfahren auch die Möglichkeit der friedlichen Beilegung durch Vermittlung zwischen den Parteien.

Der Gerichtshof hat sich im Lauf der Zeit weiterentwickelt. Als die Fälle immer zahlreicher wurden, wurde 1998 ein Vollzeit-Gerichtshof eingerichtet. 2010 trat das 14. Zusatzprotokoll mit weiteren Reformen in Kraft, die die Effizienz des Gerichtshofs erhöhen sollen und die Ablehnung von Beschwerden erleichtern.

Die Autorität und Durchsetzungskraft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf nationaler Ebene sollte gemäß dem „Subsidiaritätsprinzip“ sichergestellt werden: Dieses sieht vor, dass in erster Linie die Staaten dafür verantwortlich sind, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern beziehungsweise gegen bereits eingetretene Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.

Wichtige Fälle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- **Tyrer gegen das Vereinigte Königreich (1978):** In diesem Fall befand das Gericht, dass die Prügelstrafe als Strafe für jugendliche Täter der EMRK widerspricht, weil sie gegen das in Artikel 3 garantierte Recht verstößt, nicht gefoltert oder erniedrigend oder unmenschlich bestraft zu werden. Mit den Worten des Gerichts: „Seine Bestrafung – durch die er wie ein Objekt in den Händen der Behörden behandelt wurde – konstituierte einen Angriff auf genau das, was der Artikel 3 vor allem schützen soll, nämlich die Würde und körperliche Unversehrtheit der Person.“ Dieser Fall ist ein gutes Beispiel für die Lebendigkeit der EMRK und ihr Schritthalten mit sich wandelnden Werten unserer Gesellschaft.
- **Soering gegen das Vereinigte Königreich (1989):** Ein Mann sollte in die USA ausgeliefert werden, wo er des Mordes angeklagt war und wo dieses Verbrechen mit der Todesstrafe bestraft werden kann. Der Gerichtshof befand, dass die Auslieferung in die USA dem Verbot der Folter, der unmenschlichen oder anderweitig erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Artikel 3, EMRK) widerspräche. Aus dieser Entscheidung folgt unter anderem, dass der Schutz von Personen innerhalb eines Mitgliedstaats des Europarats sich auch über die europäischen Grenzen hinaus erstreckt. Dieses Prinzip wurde bereits in anderen Fällen befolgt, etwa in dem von *Jabari gegen die Türkei* (Juli 2000), und hat Asylsuchende davor bewahrt, in ein Land zurückgeschickt zu werden, in dem ihr Leben in Gefahr gewesen wäre.
- **Kokkinakis gegen Griechenland (1993):** Bei diesem interessanten Fall handelte es sich um den Konflikt zwischen Rechten verschiedener Menschen. Es ging um die Frage der Missionierung und ob der Unterricht in einer Religion (ein garantiertes Recht nach Artikel 9 der EMRK) das Recht einer anderen Person auf Religionsfreiheit verletzt. Der Gerichtshof hielt es für notwendig, klar zu unterscheiden zwischen Unterricht, Predigt und Diskussion mit unmoralischen und unredlichen Mitteln mit dem Ziel, eine Person dazu zu bringen, die

Religion zu wechseln (zum Beispiel durch das Angebot materieller oder sozialer Vorteile oder durch die Anwendung von Gewalt).

- **DH gegen die Tschechische Republik (2007):** In diesem Fall klagten die Beschwerdeführenden, dass Kinder von Sinti_ze und Rom_nja ohne Beurteilung ihrer Fähigkeiten grundsätzlich in Sonderschulen für Kinder mit Lernbehinderungen gesteckt wurden. Dies bedeutete, dass sie später nur geringe Chancen haben würden, an einer Hochschule zugelassen zu werden oder einen Beruf zu ergreifen. In seinem Urteil stellte der Gerichtshof zum ersten Mal eine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) durch strukturelle rassistische Diskriminierung in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Lebens fest, in diesem Fall in staatlichen Schulen. Er stellte außerdem fest, dass eine allgemeine Politik oder Maßnahme, auch wenn sie in neutraler Sprache formuliert ist, dennoch eine bestimmte Gruppe diskriminieren und zu einer indirekten Benachteiligung dieser Gruppe führen kann.
- **Izzettin Dogan und andere gegen die Türkei (2010):** Die alevitischen Beschwerdeführer_innen wandten sich im Jahr 2005 an die türkische Regierung und verlangten in einem Gesuch, dass ihre Gebetshäuser („cemevis“) als solche anerkannt werden und ihre religiösen Führer den Beamtenstatus erhalten sollen. Außerdem solle ein Teil des Budgets des Departements für religiöse Angelegenheiten auch den Alevit_innen zu Gute kommen. Die türkische Regierung wies dieses Gesuch jedoch zurück. Auch auf gerichtlichem Weg hatten die Beschwerdeführer_innen keinen Erfolg, da alle Instanzen das Vorgehen der Regierung für rechtmäßig erklärten. Fünf Jahre später gelangten die Beschwerdeführer_innen an den EGMR und reichten eine Beschwerde gegen die Türkei ein. Sie machten dabei eine Verletzung von Artikel 9 EMRK (Religionsfreiheit) als solchen und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) geltend. Der EGMR verurteilte die Türkei am 26. April 2016 wegen Verletzung beider Garantien. (Quelle: www.humanrights.ch)
- **Paposhvili gegen Belgien (2016):** In diesem Fall klagte Paposhvili, ein schwer kranker georgischer Staatsbürger, der in Belgien lebte, dass die drohende Ausweisung nach Georgien ihn in eine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung und eines früheren Todes bringen würde, da die medizinische Behandlung in Belgien wegfallen würde. Er starb im Juni 2016, als sein Fall noch vor der großen Kammer stand. Aufgrund „besonderer Umstände im Zusammenhang der Achtung der Menschenrechte“ nach Artikel 37 entschied der EGMR, den Fall dennoch weiter zu bearbeiten. Solch eine geplante Ausweisung eines schwerkranken Migranten würde einen Verstoß gegen Artikel 3 bedeuten, wenn Belgien die Abschiebung vollziehen würde, ohne die Risiken zu beurteilen, denen der Betroffene angesichts seines Gesundheitszustands und der unzureichenden medizinischen Behandlung in Georgien ausgesetzt wäre.
- **Schädler und andere gegen Liechtenstein (2010):** Die Beschwerdeführer_innen klagten gegen das Fürstentum Liechtenstein aufgrund der Länge des Verfahrens (nach Artikel 6) und argumentierten, dass die Länge inkompatibel mit der benötigten „angemessenen Zeit/Frist“ sei. Das Verfahren geht zurück auf einen Landentwicklungsplan (Zonenplan) im Jahr 2000, der durch ein Referendum in der Gemeinde Triesenberg verabschiedet wurde. Nach diesem Plan fiel der Hauptteil eines Grundstücks, das den Kläger_innen gehörte, in eine Zone, in der der Bau von Gebäuden nicht genehmigt war. Die erste Anklage wurde im April 2000 gestellt und das Verfahren endete im Dezember 2007. Der EGMR erklärte, dass die übermäßige Länge des Verfahrens eine Verletzung des Artikels 6 darstellt.

Kennen Sie wichtige Fälle, bei denen Ihr Land vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verklagt wurde? Recherchieren können Sie hier:

Allgemeine Recherche:

- Offizielle (englisch- und französischsprachige) Seite des EGMR:
<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home>
- Englischsprachige Datenbank zu Urteilen des EGMR:
<http://hudoc.echr.coe.int/>
- Fundstellenverzeichnis: Urteile und Entscheidungen des EGMR in deutscher Sprache: <http://www.egmr.org/>

Recherche zu Fällen gegen Deutschland:

- Länderprofil Deutschland des EGMR:
http://www.echr.coe.int/Documents/CP_Germany_DEU.pdf
- Ausgewählte Entscheidungen des EGMR auf den Seiten des Bundesjustizministeriums: http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html
- Rechtsprechungsdatenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte:
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte/datenbank/>

Recherche zu Fällen gegen Österreich:

- Länderprofil Österreich des EGMR:
http://www.echr.coe.int/Documents/CP_Austria_DEU.pdf
- Rundschreiben des Bundeskanzleramts:
<https://www.bka.gv.at/menschenrechtsbeschwerden>

Recherche zu Fällen gegen die Schweiz:

- Länderprofil Schweiz des EGMR: http://www.echr.coe.int/Documents/CP_Switzerland_ENG.pdf
- Quartalsberichte zur Rechtsprechung des EGMR des Bundesamts für Justiz:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/menschenrechte/egmr.html>
- Erläuterungen zu Schweizer Fällen von Humanrights.ch:
<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/>

Berichte und Kontrollen

Die meisten Menschenrechtsinstrumente verpflichten Staaten zu regelmäßiger Berichterstattung. Diese Berichte werden von den Staaten gemäß den Richtlinien des Kontrollorgans angefertigt. Ziel dieser Berichterstattung und der nachfolgenden Kontrolle durch das jeweilige Überwachungsorgan ist ein offener Austausch über die Herausforderungen bei der Verwirklichung der betreffenden Rechte. Geprüft werden die Staatenberichte unter Einbezug von Parallelberichten, die von Menschenrechtsorganisationen auf der Grundlage eigener Quellen und Analysen angefertigt werden. Nach dem Dialog zwischen den Beauftragten des Staates und unabhängigen Sachverständigen des Überwachungsorgans veröffentlicht dieses Organ seine Beobachtungen, inwieweit der Staat die überprüften Normen einhält oder aber verletzt. Diese Beobachtungen greifen sowohl positive als auch kritische Aspekte der staatlichen Erfüllungsbilanz auf. Der Zivilpakt, der Sozialpakt, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der

Frau, die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention sind Instrumente, die zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet sind.

Neben diesem Staatendialog können Überwachungsorgane auch ermächtigt werden, sogenannte Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen, um die menschenrechtliche Situation in Augenschein zu nehmen. Die meisten derartigen Besuche für ein konkretes Anliegen erfordern die ausdrückliche Genehmigung des Staates. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, dauerhafte Einladungen zu ermöglichen, sodass zum Beispiel Staaten öffentliche Erklärungen abgeben, nach denen UN-Sonderbeauftragten jederzeit Besuche gestattet werden.

Ein Beispiel für Berichterstattung auf regionaler Ebene ist das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987). Es ermöglicht Mitgliedern des **Europäischen Komitees zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)**, systematische Besuche in zum Beispiel Gefängnissen und Jugendstrafanstalten, Polizeiwachen, Militäreinrichtungen und psychiatrischen Kliniken. Mitglieder des CPT beobachten, wie Insassen behandelt werden, und sprechen Empfehlungen aus, um dem Recht, nicht gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden, nachzukommen. CPT-Delegationen besuchen in regelmäßigen Abständen Staaten, die der Konvention beigetreten sind, können aber auch zusätzliche Ad-hoc-Besuche abstatten, wenn das notwendig ist.

Das Anti-Folter-Komitee (CPT) verhindert die Misshandlung von Personen, denen in Europa die Freiheit entzogen wurde.

Die Berichte des CPT werden im Allgemeinen veröffentlicht: <http://www.cpt.coe.int/german.htm>

Eine wichtige Rolle spielte das CPT 2000-2001 in türkischen Gefängnissen, als Insassen mit Hungerstreiks gegen Reformen der Haftordnung protestierten. Das CPT griff aktiv in die Verhandlungen zwischen Regierung und Hungerstreikenden ein, untersuchte die Ereignisse, begutachtete, wie die Gesetzentwürfe das türkische Gefängnisssystem veränderten und begleitete die Reformprozesse.

Das Menschenrechtskommissariat des Europarats

Das Menschenrechtskommissariat des Europarats wurde 1997 eingerichtet. Zweck dieser unabhängigen Institution ist sowohl die Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Menschenrechte als auch die wirksame Sicherung der Achtung und des vollen Genusses dieser Rechte in den Mitgliedstaaten des Europarats. Der Kommissar oder die Kommissarin wird von der parlamentarischen Versammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt, ohne die Möglichkeit der Wiederwahl.

Das Kommissariat ist eine außergerichtliche Institution. Es handelt komplementär zu den anderen Institutionen des Europarats, die sich um die Förderung der Menschenrechte bemühen. Das Kommissariat nimmt seine Aufgaben absolut unabhängig und unparteiisch wahr.

www.coe.int/commissioner

Die wichtigsten Aufgaben des Menschenrechtskommissariats sind:

- die wirksame Beachtung der Menschenrechte zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Menschenrechtsnormen des Europarats zu unterstützen
- Menschenrechtsbildung in den Mitgliedstaaten des Europarats zu fördern und sie für Menschenrechte zu sensibilisieren
- Unzulänglichkeiten in Gesetzen und Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich der Menschenrechte aufzuspüren

- die Tätigkeit nationaler Ombudsbüros und anderer Menschenrechtseinrichtungen zu erleichtern sowie zum Menschenrechtsschutz in der gesamten Region zu informieren und zu beraten

Zwar darf das Kommissariat Beschwerden von Einzelpersonen nicht aufgreifen, es kann jedoch in seiner Funktion als Förderer der Menschenrechte jeder relevanten Information nachgehen, soweit sie allgemeine Aspekte des Menschenrechtsschutzes betrifft, wie sie in den Instrumenten des Europarats festgeschrieben sind.

Hochkommissariat für
Menschenrechte der
Vereinten Nationen
<http://www.unhcr.de/>

Das Menschenrechtskommissariat des Europarats ist nicht mit dem Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen zu verwechseln.

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte wurde 1993 eingerichtet. Der UN-Hochkommissar beziehungsweise die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt als „Person mit einwandfreiem moralischem Leumund“. Sie verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Menschenrechte und fungiert als federführende UN-Beauftragte für die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte. Sie beschäftigt sich mit der weltweiten Situation der Menschenrechte und setzt sich für deren Anerkennung ein. Ihre Aufgaben umfassen den Dialog mit Regierungen für die Sicherung der Menschenrechte sowie den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und UN-Koordination zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte. Die/der Hochkommissar_in leitet das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) sowie dessen regionale und nationale Büros.

Reicht das aus?

Es besteht vielfach die Auffassung, an der schlechten menschenrechtlichen Lage in der Welt seien mangelhafte Durchsetzungsmechanismen schuld. Häufig bleibt es der Entscheidung einzelner Staaten überlassen, ob Empfehlungen umgesetzt werden. Es gilt aber auch zu fragen, was Alternativen wären: Sanktionen zum Schutz der Menschenrechte, vor allem militärische Sanktionen, laufen Gefahr, zu weiteren Menschenrechtsverletzungen beizutragen und müssen daher gut abgewogen werden (siehe Kapitel 4.2). In vielen Fällen hängt es vom Druck der internationalen Staatengemeinschaft und von der Arbeit der NGOs ab, ob das Recht einer Person oder einer Gruppe wirklich garantiert ist. Dieser Zustand ist alles andere als zufriedenstellend, da es lange dauern kann, bis ein Verstoß gegen die Menschenrechte den Vereinten Nationen oder dem Europarat zur Kenntnis gelangt.

Um die Rechte von Menschen zu sichern, sollte sichergestellt werden, dass die Staaten auf nationaler Ebene die Menschenrechte garantieren und einen wirksamen Mechanismus zur Verfolgung aller Menschenrechtsverletzungen entwickeln. Gleichzeitig müssen Kontrollmechanismen für die Durchsetzung vorhanden sein und genutzt werden.

4.4 Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 1, UN-Resolution der Generalversammlung A/RES/53/144

Was sind NGOs?

Mit dem Begriff *Nichtregierungsorganisation* (Non-Governmental Organisation, NGO) werden in der Regel gemeinnützige Organisationen bezeichnet, die für die Zivilgesellschaft stehen. Die Spannweite der NGOs reicht von kleinen Interessengruppen, die sich beispielsweise um Umweltprobleme oder bestimmte Menschenrechtsverletzungen kümmern, über gemeinnützige Bildungsverbände, Frauenhäuser, kulturelle Vereinigungen, religiöse Organisationen, Stiftungen, humanitäre Hilfsprogramme – und die Liste ließe sich fortsetzen – bis hin zu den großen internationalen Organisationen mit Tausenden von Mitgliedern in verschiedenen Teilen der Welt.

NGOs spielen fast überall eine entscheidende Rolle:

- bei der Bekämpfung konkreter Menschenrechtsverletzungen, unter anderem vor relevanten Gerichtsinstanzen
- bei der direkten Hilfeleistung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen
- bei der Politikberatung zur Veränderung nationaler, regionaler oder internationaler Gesetze
- bei der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung über die Menschenrechte in der Bevölkerung

Der von den NGOs geleistete Beitrag ist nicht nur wegen der erzielten Fortschritte wichtig, sondern auch, weil NGOs als Teil der Zivilgesellschaft von Menschen und Gruppen weltweit genutzt werden können. Viele größere NGOs werden von professionell Tätigen koordiniert und verwaltet, doch den großen Teil ihrer Stärke machen ehrenamtlich Tätige und Unterstützer_innen aus.

NGOs im Menschenrechtsschutz

Bei der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1993 – der sogenannten Wiener Konferenz – waren 841 NGOs aus aller Welt anwesend, die sich für die Menschenrechte einsetzen. Diese Zahl ist eindrucksvoll, sie steht jedoch nur für einen winzigen Bruchteil aller Menschenrechtsorganisationen weltweit.

Bekannte, international agierende NGOs sind beispielsweise Amnesty International, Human Rights Watch, die Internationale Liga für Menschenrechte (FIDH) und Peace Brigades International. Hinzu kommen Organisationen, die sich auf bestimmte Menschenrechte oder Gruppen fokussieren, wie etwa *terre des hommes* (Kinderrechte), *terre des femmes* (Frauenrechte), Anti-Slavery

Get up, stand up, stand up for your rights!
Bob Marley, jamaikanischer Reggae-Sänger und Rastafari (1945-1981)

1

2

3

4

5

Anhang

International (Schutz vor Sklaverei) oder FIAN (Recht auf Nahrung). NGOs bearbeiten eine Vielzahl an Schwerpunktthemen im Bereich des Menschenrechtsschutzes, sie engagieren sich sowohl für bürgerliche und politische Rechte als auch für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte; weltweit agieren hunderte tausende NGOs im Menschenrechtsschutz.

Kennen Sie NGOs, die sich in Ihrem Land für Menschenrechte einsetzen?

Gott gibt uns Hände, aber er baut keine Brücken.
Arabisches Sprichwort

Wie nehmen NGOs Einfluss?

NGOs können sich auf verschiedene Art und Weise und auf verschiedenen Ebenen für den Menschenrechtsschutz einsetzen und ihre Strategien den jeweiligen Zielen anpassen – spezifischen oder allgemeinen, langfristigen oder kurzfristigen, Zielen mit lokaler, nationaler oder internationaler Tragweite.

Direkte Hilfe

NGOs leisten häufig direkte Hilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Dazu gehören humanitäre Hilfe, Schutz oder Bildung. Wo das Recht gesetzlich geschützt ist, können sie Rechtsbeistand leisten oder bei der Geltendmachung von Ansprüchen beraten. Aus diesen direkten Hilfen resultieren häufig auch langfristige Strategien zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen.

Das Sammeln detaillierter Informationen

Eine Gemeinsamkeit in der Arbeit von vielen NGOs ist die Sammlung von Informationen und Daten über Menschenrechtsverletzungen. Sei es durch Studien über die Lage von Menschenrechten in einem Land oder die direkte Unterstützung von Betroffenen. Das Sammeln solcher Informationen und das Aufzeigen von Missständen sind probate Mittel, um Staaten öffentlich an ihre Verpflichtungen zur Umsetzung der Menschenrechte zu ermahnen.

Viele NGOs üben Druck auf Personen oder Regierungen aus, indem sie Fälle öffentlich machen.

Drei bekannte Organisationen sind Amnesty International, Human Rights Watch und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes. Sie genießen nicht nur in der Öffentlichkeit Autorität, sondern auch auf der Ebene der Vereinten Nationen, wo ihre Berichte eine wichtige Rolle spielen.

Kampagnen und Lobbyarbeit

Internationale Akteur_innen setzen sich oft mit Kampagnen und Lobbyarbeit für die Einhaltung von Menschenrechten ein. Auch hier gibt es zahlreiche Aktionsformen: Amnesty International zum Beispiel lanciert häufig Briefkampagnen, bei denen Regierungsmitglieder Tausende von Briefen von Amnesty-Mitgliedern aus der ganzen Welt erhalten. Andere Aktionsformen umfassen:

- Straßenaktionen oder Demonstrationen
- Unterstützung durch Medien
- Soziale Netzwerke und das Internet

- Parallelberichte an die menschenrechtlichen Überwachungsorgane der Vereinten Nationen, die über die menschenrechtliche Situation in einem bestimmten Land informieren

NGOs können ihren Einfluss auch in vertraulichen Gesprächen oder Beratungen mit Regierungsmitgliedern geltend machen. Manchmal reicht schon die bloße Drohung mit einer Veröffentlichung, um eine Politik oder ein Vorgehen zu ändern. Früher wurde dabei mit Tonbändern, Plakaten und Faxen gearbeitet, heute wird mit E-Mail-Kampagnen und Petitionen, Websites, Blogs und sozialen Netzwerken mobilisiert. Im Allgemeinen erreicht eine Kampagne ihre Ziele umso eher, je mehr sie von der Öffentlichkeit oder anderen einflussreichen Akteur_innen (zum Beispiel anderen Regierungen oder NGOs) unterstützt wird.

Gab/Gibt es in Ihrem Land besonders profilierte Kampagnen? Was kam dabei heraus?

Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung

Viele Menschenrechtsorganisationen führen Menschenrechtsbildung durch. Mit der Erkenntnis, dass öffentliche Unterstützung für die eigene Arbeit unerlässlich ist, versuchen NGOs häufig, das Wissen der Menschen über Menschenrechtsfragen zu erweitern und für die Rechte von Menschen in vulnerablen Lebenslagen zu sensibilisieren. Dies wiederum erhöht die Chancen, bei konkreten Menschenrechtsverletzungen Unterstützung zu bekommen, die die Grundlage für eine Verbesserung der menschenrechtlichen Situation sein kann.

Praxisbeispiele

Umweltskandal in der Schweiz

Zwischen 1961 und 1976 deponierten mehrere große Chemiekonzerne über 114.000 Tonnen Giftmüll in der ehemaligen Lehmgrube bei Bonfol in der Schweiz. Heute wäre es illegal, diesen Müll abzulagern, aber zu der Zeit waren solche Aufschüttungen nicht gesetzlich verboten. Der Giftmüll blieb in der Lehmgrube und kontaminierte umliegende Gemeinden und die Umwelt mit einem Mix aus organischen und anorganischen Schadstoffen. Am 14. Mai 2000 besetzten etwa 100 Greenpeace-Aktivist_innen die Bonfol-Grube bei Basel und forderten, dass die Chemiefirmen, die den Giftmüll dort abgelagert hatten, die volle Verantwortung für dessen Beseitigung übernehmen sollten. Die Aktivist_innen erklärten, sie würden die Grube erst frei geben, wenn die Chemieunternehmen sich verpflichteten, den Müll so zu beseitigen, dass er für Gesundheit und Umwelt keine Gefahr mehr darstellt. Die Besetzung der Grube zwang die chemische Industrie, sich mit der Gemeindevertretung und Greenpeace zusammzusetzen. Ein Ergebnis davon war, dass die chemische Industrie schließlich einwilligte, bis Februar 2001 eine Untersuchung anfertigen zu lassen, wie der Müll beseitigt werden könnte, und im gleichen Jahr mit der Deponiesanierung zu beginnen. Die Industrie stimmte auch zu, die Gemeinden und Umweltorganisationen in den Sanierungsprozess miteinzubeziehen und über die Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser durch die Deponie zu informieren. Anfang Juli 2001 beendete Greenpeace die Besetzung der Giftmüllhalde. Die aufwändige Sanierung von Bonfol dauerte bis zum Jahr 2016.

Das giftige Erbe der chemischen Industrie sollte nicht zur Altlast für zukünftige Generationen werden.
Stefan Weber,
Greenpeace-Aktivist

www.greenpeace.org

<http://www.errc.org>

Diskriminierung bekämpfen – Das European Roma Rights Centre (ERRC)

Das European Roma Rights Centre (ERRC) setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Menschenrechtsprobleme der Sinti_ze und Rom_nja⁵ in Europa auf die politische Tagesordnung zu setzen. Die akribische Recherchearbeit von ERRC liefert detaillierte Informationen über die menschenrechtliche Situation der Sinti_ze und Rom_nja, insbesondere über die Gewalt, die ihnen widerfährt, ihre strukturelle Diskriminierung und die Vorenthaltung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Mit Bewusstseinsbildung, Politikberatung und strategischen Gerichtsverfahren versucht das ERRC, die menschenrechtliche Situation zu verbessern. In Kampagnen werden Gewalt und Hassreden gegen die Minderheitengruppe, ihre Benachteiligung bei Bildungschancen, Zwangsräumungen und Zwangssterilisationen angeprangert.

Durch Menschenrechtsbildung unterstützt das ERRC vor allem Aktivist_innen, die für Chancengleichheit für Sinti_ze und Rom_nja kämpfen. Dies geschieht durch Praktika, Forschungsstipendien, Workshops und die Veröffentlichung von Handbüchern wie „Knowing Your Rights and Fighting for Them: A guide for Romani activists“.

<http://www.globalwitness.org>

Die Diamantenkriege

Die NGO Global Witness führt Kampagnen gegen Konflikte und Korruption im Zusammenhang mit Bodenschätzen. Sie prangert die Brutalität der Rohstoffkonflikte an, zeigt die daraus erwachsenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden auf und versucht, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Eine ihrer Kampagnen bezog sich auf so genannte Blutdiamanten oder Konfliktdiamanten – Edelsteine aus Regionen, die von paramilitärischen Gruppen kontrolliert werden. Global Witness sammelte Beweise dafür, dass Bodenschätze bewaffnete Konflikte in Afrika finanzieren, durch die Millionen Menschen den Tod finden oder vertrieben werden. Diamanten werden auch von terroristischen Gruppen wie zum Beispiel Al-Qaida zur Finanzierung ihrer Aktivitäten und zur Geldwäsche benutzt. Global Witness vernetzte sich mit anderen NGOs und leistete unermüdlige Lobbyarbeit, bis eine weltweite Kampagne entstand.

Im Mai 2000 trafen sich Beauftragte der wichtigsten Diamantenstaaten, der Diamantenindustrie und der NGOs im südafrikanischen Kimberley. 2003 wurde ein internationales Zertifizierungssystem für Diamanten etabliert, der sogenannte Kimberley-Prozess. Nach diesem System werden alle von den Mitgliedstaaten gehandelten Diamanten zertifiziert, so dass Käufer_innen sicher sein können, keine Konfliktdiamanten zu kaufen. Global Witness ist ein offizieller Beobachter dieses Systems und führt weiterhin Kampagnen für dessen Stärkung und wirksame Umsetzung durch. 2003 gehörte Global Witness zu den Kandidaten für den Friedensnobelpreis.

Ich kann mit voller Überzeugung behaupten, dass Tuzla in ganz Bosnien- Herzegowina die für Rollstuhlfahrende am besten zugängliche Stadt ist. Aktivist, Tuzla

Rollstuhlrampen in Tuzla

1996 startete der Verband „Lotos“ in Tuzla, Bosnien-Herzegowina, eine Kampagne zur Sensibilisierung für Verkehrsprobleme von Menschen mit Behinderungen. Die Organisation fasste einige konkrete Ziele ins Auge, darunter Parkflächen für

Menschen mit Behinderungen, besserer Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und barrierefreie Bürgersteige und Straßen. Kurz vor Beginn des Wahlkampfes führten sie eine Woche lang Veranstaltungen durch. Danach war das öffentliche Bewusstsein gestiegen und inzwischen haben sämtliche Bürgersteige in Tuzla Rampen bekommen. <http://ic-lotos.org.ba/>

Welche Kampagnen und Menschenrechtsorganisationen kennen Sie? Bei welchen haben Sie Interesse, sich zu engagieren und warum?

4.5 Menschenrechte: Fragen und Antworten

Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind Rechte, die jeder Mensch auf der Welt hat, einzig aufgrund der Tatsache, dass er oder sie ein Mensch ist. Niemand – kein Mensch, keine Institution, keine Regierung – kann uns jemals unsere Menschenrechte wegnehmen (zur Vertiefung siehe Kapitel 4.1).

Für wen gelten die Menschenrechte?

Menschenrechte gelten für jeden Menschen, eben weil er Mensch ist: Kinder, Männer, Frauen, Interpersonen, Transpersonen, Menschen aus Afrika, Amerika, Europa, Geflüchtete, Staatenlose, Arbeitslose, Arbeitende, Banker_innen, Menschen, die terroristischer Anschläge beschuldigt werden, Angestellte von Wohlfahrtsverbänden, Staatsoberhäupter, Lehrkräfte, Tänzer_innen, Astronaut_innen Menschenrechte werden gebraucht, um sicherzustellen, dass jeder Mensch ein Leben in Würde führen kann.

Die Stärke der Menschenrechte liegt gerade darin, dass alle Menschen im Hinblick auf ihre Menschenwürde und Rechte gleich behandelt werden. Manche Menschen haben vielleicht die Rechte anderer verletzt oder stellen eine Gefahr für die Gesellschaft dar, sodass ihre Menschenrechte teilweise eingeschränkt werden müssen, um andere zu schützen – aber nur in bestimmten Grenzen. Diese Grenzen sind das für ein menschenwürdiges Leben notwendige Minimum.

Warum brauchen manche Gruppen besondere Rechte? Bedeutet das, dass sie mehr Rechte haben als andere?

Nein. Manche Gruppen, wie zum Beispiel Sinti_ze und Rom_nja in Europa oder Dalits in Indien oder Menschen mit Behinderungen, werden schon so lange diskriminiert, dass besondere Maßnahmen notwendig sind, um ihren gleichberechtigten Zugang zu allgemeinen Menschenrechtsnormen zu ermöglichen. Jahrelange institutionalisierte Diskriminierung und Vorurteile sowie unverblümter Hass und Widerstände bedeuten, dass nur allgemein anwendbare Rechte nicht ausreichen, um Chancengleichheit sicherzustellen.

1

2

3

4

5

Anhang

Warum sollte sich irgendwer daran halten?

Im Prinzip deshalb, weil jeder ein Mensch und daher ein moralisches Wesen ist. Die meisten Menschen werden eine Handlung unterlassen, wenn man ihnen zeigt, dass sie damit die persönliche Würde eines anderen verletzen. Doch zusätzlich zu den moralischen Sanktionen des eigenen Gewissens oder des Gewissens von anderen gibt es heute in den meisten Ländern der Welt Gesetze, die zum einen das Verhalten der Menschen untereinander, aber auch der Regierung gegenüber den Menschen und ihren Grundrechten regelt.

Sollten Menschen nicht eher etwas über ihre Pflichten lernen als über ihre Rechte?

Bei Menschenrechten geht es um Rechte und Pflichten. In Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) heißt es: „Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.“ Kein Recht darf dazu genutzt werden, die Rechte anderer zu verletzen. Alle Menschen sind verpflichtet, die Rechte anderer zu achten. In besonderem Maße sind Staaten – beziehungsweise Menschen, die in ihrer Arbeit staatliche Aufgaben erfüllen, wie in der Politik, Verwaltung oder der Bildung – dazu verpflichtet, Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen. Menschenrechte sind unveräußerlich, ich kann also meine Menschenrechte nicht verlieren, auch nicht, wenn ich bestimmte Pflichten nicht erfülle.

Sind Menschenrechte eine rein westliche Idee?

Die Formulierung der Menschenrechte hat mit der europäischen Aufklärung begonnen und die erste Ausformulierung wurde vor allem von Vertreter_innen westlicher Staaten getragen (siehe aber auch Kapitel 4.2 zur Geschichte der Menschenrechte mit nicht-westlichen Beispielen). Allerdings mussten die Menschenrechte auch im Westen gegen starke Widerstände durchgesetzt werden. In der Umsetzung ist es wichtig zu sehen, dass Menschenrechte auf Unrechtserfahrungen zurückgehen, die Menschen auf der ganzen Welt erlebt haben und immer noch erleben und gegen die sie kämpfen und für sich ihre Rechte einfordern. So kann die Entstehung und Weiterentwicklung der Menschenrechte als eine „unabgeschlossene Lerngeschichte in Antwort auf Unrechtserfahrungen“⁶ verstanden werden, die von Menschen weltweit vorangetrieben wird.⁷

Wer kümmert sich um die Menschenrechte und fördert ihre Verbreitung?

Das müssen wir alle tun. Auf nationaler wie auf internationaler Ebene gibt es gesetzlich festgelegte Grenzen für das, zu was Regierungen gegenüber ihren Bürger_innen verpflichtet sind beziehungsweise was sie ihnen nicht antun dürfen. Aber wenn niemand darauf hinweist, wenn internationale Normen verletzt werden, können Regierungen ungestraft weitermachen. Als Einzelpersonen müssen wir im Alltag nicht nur die Rechte anderer achten, sondern auch unsere Regierung und andere kontrollieren. Wenn wir dies nutzen, sind die Kontroll- und Schutzsysteme für uns alle da.

Die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen sind verpflichtet, Menschenrechtsbildung in jedem Lernkontext zu fördern. Artikel 26 der AEMR besagt: „(1) Jeder

hat das Recht auf Bildung [...]“ und: „(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.“ (Zur Vertiefung siehe Kapitel 1.1). Lehrkräfte, Selbst- und Nichtregierungsorganisationen können viel tun, um die Entwicklung der Menschenrechtsbildung in schulischen und außerschulischen Kontexten voranzutreiben oder Druck auf ihre Regierungen auszuüben, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen.

Was, wenn es in meinem Land keine Menschenrechtsverletzungen gibt?

Es gibt faktisch kein Land, in dem alle Menschenrechte aller Menschen jederzeit und in allen Alltagssituationen respektiert werden, auch wenn es stimmt, dass die Menschenrechte in manchen Ländern häufiger und offensichtlicher verletzt werden als in anderen.

Ein Blick auf die unmittelbare soziale Umgebung reicht, um zu sehen: Wer wird ausgegrenzt? Wer lebt in Armut? Welche Personen kommen nicht in den Genuss ihrer Rechte? Oder sehen Sie sich an, wie Ihr eigenes Land und private Unternehmen, die von Ihrem Land aus operieren, die Menschenrechte in anderen Ländern verletzen, zum Beispiel durch Rüstungsexporte in Länder mit undemokratischen Regimen oder durch Handelsabkommen, die der Ausbeutung von Arbeitskräften Vorschub leisten.

Wie kann ich meine Rechte verteidigen?

Weisen Sie darauf hin, dass gegen sie verstoßen wurde; fordern Sie Ihre Rechte ein. Verweisen Sie auf die relevanten Artikel der AEMR, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder anderer internationaler Dokumente. Wenn es in Ihrem Land entsprechende Gesetze gibt, verweisen Sie auch auf diese. Kontaktieren Sie gegebenenfalls Ihre Regierung, Parlamentsabgeordnete, NGOs oder die Medien. Holen Sie sich rechtliche Beratung. Zur endgültigen Klärung des Falles und wenn andere Wege gescheitert sind, können Sie sich an die Gerichte wenden.

Wie ziehe ich vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?

Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hält ein Verfahren für Individualbeschwerden und auch für Beschwerden eines Staates gegen einen anderen Staat bereit. Allerdings gibt es strenge Zulässigkeitskriterien, bevor ein Fall auch nur untersucht wird. Zum Beispiel müssen Sie Ihre Klage bereits vor den nationalen Gerichten Ihres Landes (bis hin zum obersten Gericht) erhoben haben, bevor Sie den Fall vor den Europäischen Gerichtshof bringen können. Wenn Sie die Zulässigkeitskriterien erfüllen, dann können Sie eine Beschwerde einreichen. Es wird jedoch unbedingt empfohlen, Rechtsberatung oder den Rat einschlägiger NGOs einzuholen, um sicherzugehen, dass Ihre Forderung eine reale Erfolgchance hat. Rechnen Sie damit, dass es bis zu einem endgültigen Urteil ein langer und komplizierter Weg sein kann!

Zur Vertiefung siehe: Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/menschenrechtsverletzungen_was_kann_ich_dagegen_tun.pdf

Wie wende ich mich an einen UN-Fachausschuss?

Für die meisten UN-Abkommen besteht die Möglichkeit, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen schriftlich Beschwerde gegen einen Vertragsstaat beim entsprechenden UN-Fachausschuss einreichen. Voraussetzung dafür ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist, man sich also an das höchste Gericht des jeweiligen Landes gewandt hat. Die UN-Fachausschüsse sprechen keine rechtlich verbindlichen Urteile, sondern sogenannte „Views“ aus, allerdings ist die politische Wirkkraft dieser Empfehlungen und Rügen an den jeweiligen Staat hoch.

Zur Vertiefung siehe weiter oben.

Von wem kann ich meine Rechte einfordern?

Fast alle in internationalen Dokumenten aufgeführten Menschenrechte sind Ansprüche gegen die Regierung oder Amtspersonen des Staates. Menschenrechte schützen Interessen gegenüber dem Staat, daher müssen Sie diese auch vom Staat beziehungsweise von dessen Beauftragten einfordern. Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihre Rechte zum Beispiel durch Ihre_n Arbeitgeber_in oder eine Person aus ihrem privaten Umfeld verletzt werden, gehen Sie zunächst die üblichen nationalen Wege zu Beschwerden oder Gerichtsverfahren. Erst wenn Sie dort keine Abhilfe erfahren, können Sie sich darauf berufen, dass zu den menschenrechtlichen Pflichten eines Staates auch gehört, vor Eingriffen durch Dritte zu schützen (Schutzpflicht, siehe Kapitel 4.1).

Gibt es Fortschritte bei der Umsetzung von Menschenrechten?

Große Fortschritte – selbst wenn es manchmal so aussieht, als sei das nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Denken Sie an die Abschaffung der Sklaverei, das Frauenwahlrecht, die Abschaffung der Todesstrafe in zahlreichen Ländern, die Befreiung von politischen Gefangenen auf internationalen Druck hin, den Zusammenbruch des Apartheidregimes in Südafrika, die Fälle, die vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt wurden, und die Gesetze, die infolgedessen geändert werden mussten. Denken Sie daran, dass die allmähliche Veränderung der internationalen politischen Kultur heute selbst autoritärste Regime zwingt, die Menschenrechte zu berücksichtigen, wenn sie auf internationaler Bühne akzeptiert werden wollen. Es hat viele Fortschritte gegeben, aber es bleibt noch viel zu tun.

Wie kann man behaupten, Menschenrechte seien universell, wo doch auf der ganzen Welt Menschen leben, deren Rechte verletzt werden?

Diese Menschen haben dennoch ihre Rechte. Dass sie auf solche Weise behandelt werden, widerspricht nicht nur moralischen, sondern auch international vereinbarten Normen. Allerdings muss zwischen Anspruch und Realität unterschieden werden: In der Realität hat kein Staat die Menschenrechte vollumfänglich umgesetzt. Aber den Anspruch der Menschenrechte akzeptieren die Staaten inzwischen weltweit, wie auch an der Unterzeichnung der Konventionen zu sehen ist. Es würde auch niemand nationale Gesetze in Frage stellen, weil tagtäglich gegen sie verstoßen wird.

Was nützt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, wenn sie nicht rechtlich einklagbar ist?

Selbst wenn es erst seit einigen Jahren ein internationales Gericht gibt, vor dem Regierungen nach den Artikeln der AEMR zur Verantwortung gezogen werden können, so hatte dieses Dokument von Anfang an enorme historische Bedeutung und fungiert bis heute als Bezugssystem, an dem Regierungen international gemessen werden. Regierungen wissen, dass sie bei vorsätzlicher Verletzung von in der AEMR aufgeführten Rechten riskieren, von anderen Staaten verurteilt oder gar mit Sanktionen belegt zu werden. Die AEMR bildet außerdem die Grundlage für fast alle bestehenden internationalen Abkommen, die (mehr oder minder) einklagbar sind.

Was nützen mir die Menschenrechte, wenn meine Regierung praktisch täglich die Rechte der Bürger_innen verletzt und ihr die Missbilligung der internationalen Staatengemeinschaft gleichgültig ist?

Menschenrechte sind ein Anfang. Sie können unter den richtigen Umständen und mit dem richtigen Ansatz Regierungen dazu bringen, einige, wenn auch nicht alle ihrer Praktiken zu ändern. Manchmal, wenn Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung besonders schwerwiegend oder besonders häufig sind, mag diese Hoffnung in weite Ferne rücken, aber die Geschichte hat immer wieder gezeigt, dass es möglich ist. Überdies sind die Aussichten heute wahrscheinlich besser als in der Vergangenheit. Veränderungen lassen sich manchmal nur langsam herbeiführen, aber dass die Menschen diese Rechte haben und dass sie rund um die Welt immer mehr erkannt werden – und daher für die Regierungen zumindest von einer gewissen Tragweite sind – liefert uns eine wirksame Waffe und einen wertvollen Vorsprung.

Wenn ich die Menschenrechte von anderen achte, bedeutet das dann, dass sie tun dürfen, was immer sie wollen?

Die Menschenrechte erlauben ihnen nicht, Ihre oder eines anderen Menschen Rechte zu verletzen. Aber man sollte nicht etwas verlangen, was über die Reichweite der eigenen Rechte hinausgeht: Sie mögen das Verhalten eines anderen Menschen ärgerlich oder daneben finden, aber das muss nicht unbedingt heißen, dass Ihre Rechte dadurch verletzt werden. Wenn Sie also wollen, dass andere Sie so leben lassen, wie Sie sind, dann sollten Sie sich ihnen gegenüber genauso verhalten.

Darf ich Gewalt anwenden, um meine Rechte zu verteidigen?

Im Allgemeinen: nein. Handelt es sich jedoch um wirkliche Notwehr, dann kann Gewaltanwendung legitim sein, soweit sie in angemessenem Verhältnis zur Bedrohung steht. Gewalt ist jedoch nicht zulässig als „Vergeltung“ für erlittenes Unrecht, sondern nur zum Schutz der eigenen Person gegen weiteren Schaden. Folter ist niemals zulässig. (Zur Vertiefung auch in Bezug auf militärische Interventionen siehe Kapitel 5, Frieden und Gewalt sowie Krieg und Terrorismus)

1

2

3

4

5

Anhang

Warum sollten Personen, die die Rechte anderer in extrem schlimmer Weise verletzen, ihre Menschenrechte behalten?

Dieser Aspekt der Menschenrechte ist wahrscheinlich am schwersten zu akzeptieren, aber auch am wichtigsten. Manchen Personen scheint es derart an „Menschlichkeit“ zu fehlen, dass es schwierig sein kann, ihnen Rechte zuzugestehen. Die wichtigsten Punkte sind vielleicht die folgenden:

- Erstens ist jedem Menschen, auch wenn manche offensichtlich unmenschlich sind, eine gewisse „Menschlichkeit“ eigen. Dies macht sie zu Menschen, die unsere Achtung verdienen.
- Zweitens schaden wir uns selbst, wenn wir Verbrecher_innen genauso verletzen wollen, wie sie andere verletzt haben: Solche Gefühle führen dazu, dass auch wir weniger Respekt verdienen.
- Drittens, wenn einem Verbrecher oder einer Verbrecherin das Menschsein abgesprochen wird: Wer kann das mit absoluter Sicherheit sagen? Aufgrund welcher Kriterien? Was, wenn sich diese Behauptung als falsch herausstellt?

Der dritte Punkt bedeutet auch, dass wir die Risiken für die Menschheit insgesamt abwägen müssen, wenn wir Menschen irgendwo zu Richter_innen über andere machen, wo ihre Urteile schreckliche und unumkehrbare Folgen haben. Wollen wir wirklich eine Welt, in der solche Urteile gefällt und einigen Menschen ihre Menschenrechte einfach abgesprochen werden? Ohne die absolute Universalität aller Menschenrechte hätten wir eine solche Welt.

Fragen und Antworten zur Einbindung der Menschenrechtsbildung in die Arbeit mit jungen Menschen

Egal ob Sie in der Jugendarbeit tätig sind, als Lehrkraft an einer Schule unterrichten oder als Mitglied einer NGO mit jungen Menschen zu tun haben, und egal ob eine der oben genannten Varianten von Bildung auf Ihre Tätigkeit zutrifft oder nicht: Die Menschenrechte sind für Ihre Arbeit relevant. Aber vielleicht zögern Sie aus irgendwelchen Gründen, Menschenrechtsbildung umzusetzen. Im Folgenden greifen wir einige häufig gestellte Fragen zur Menschenrechtsbildung auf und versuchen, Befürchtungen hinsichtlich der Menschenrechtsbildung und ihrer Einbindung in Jugendarbeit und Unterricht entgegenzutreten.

Sollten junge Menschen nicht eher etwas über ihre Pflichten lernen als über ihre Rechte?

Bei Menschenrechten geht es um Rechte *und* Pflichten – und dieses Handbuch stellt sowohl die Rechte als auch die Pflichten heraus. In Artikel 1 der AEMR heißt es: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie ... sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ Und Artikel 30 erklärt, dass kein Staat, keine Gruppe und keine Person das Recht hat, „eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat“. Die Kompass-Übungen sollen zeigen, dass kein Recht dazu benutzt werden darf, die Rechte anderer zu verletzen, und dass alle Menschen verpflichtet sind, die Rechte anderer zu respektieren. In besonderem Maße sind jedoch Staaten – beziehungsweise Menschen, die in ihrer Arbeit staatliche Aufgaben erfüllen, wie in der Politik, Verwaltung oder eben der Bildung – dazu verpflichtet, Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen.

Und: Menschenrechte sind unveräußerlich, das heißt, ich kann meine Menschenrechte nicht verlieren, auch nicht, wenn ich bestimmte Pflichten nicht erfülle.

Werden nicht Eltern, Schulleitung und andere Autoritätspersonen sich gegen Menschenrechtsbildung aussprechen, da sie dahinter politische Indoktrination vermuten, die zu rebellischem Verhalten führt?

Menschenrechtsbildung bedeutet Empowerment für Kinder, junge Menschen und Erwachsene, damit sie an der Gesellschaft und ihrer Entwicklung voll teilhaben und sich einbringen können. Es ist wichtig, zwischen der Entwicklung von Partizipationskompetenzen und Parteipolitik zu unterscheiden. Menschenrechtsbildung ermutigt durch Diskussion und Partizipation junge Menschen, Dinge kritisch zu hinterfragen, informierte Entscheidungen zu treffen und sich entsprechend zu verhalten. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sich junge Menschen auf lokaler oder nationaler Ebene in politischen Parteien engagieren – oder sich von ihnen distanzieren –, weil sie das Recht auf politische Partizipation, Gedanken-, Vereinigungs- und Redefreiheit wahrnehmen wollen. Dies muss ihre freie Entscheidung bleiben. Nicht zu vergessen ist, dass Menschenrechtsbildung, so wie sie in Kompass konkretisiert wird, neben den Fähigkeiten, die direkt mit dem Lernen über Menschenrechte verbunden sind, auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten unterstützt, beispielsweise Zusammenarbeit, Teamwork, aktives Zuhören sowie Diskussions- und Argumentationsfähigkeiten.

Ist nicht die Regierung dafür zuständig, dass Menschen die Möglichkeit haben, etwas über Menschenrechte zu lernen?

Die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen sind verpflichtet, Menschenrechtsbildung in jedem Lernkontext zu fördern. Artikel 26 der AEMR besagt: „(1) Jeder hat das Recht auf Bildung [...]“ und: „(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.“ Das Recht auf Bildung und Menschenrechtsbildung ist auch in Artikel 13 des Paktes zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, in Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention sowie durch die UN-Deklaration über Menschenrechtsbildung und -training niedergelegt. Dennoch haben viele Regierungen sehr wenig unternommen, um Menschenrechtsbildung zu fördern und Menschenrechte in die Lehrpläne zu integrieren. Lehrkräfte, Selbst- und Nichtregierungsorganisationen können viel tun, um die Entwicklung der Menschenrechtsbildung in schulischen und außerschulischen Kontexten voranzutreiben oder Druck auf ihre Regierungen auszuüben, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen.

Anmerkungen

- 1 Folgende Quellen bieten Hintergrundinformationen zu diesem Kapitel:
 Ohana, Yael (Hg.) (2000): Europe, Youth, Human Rights. Report of the Human Rights Week. Budapest: Europäisches Jugendzentrum.
 Valdés, Ernesto Garzón (1997): Confusiones acerca de la relevancia moral de la diversidad cultural. CLAVES de Razón Práctica, Nr. 74. Madrid.
 UN High Commissioner for Human Rights (2001): Human Rights, a basic handbook for UN staff. Erhältlich unter <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HRhandbooken.pdf>
 Levin, Leah (1996): Human Rights, Questions and Answers. Paris: Unesco.
 Donnelly, Jack (1989): Universal Human Rights in theory and practice. Ithaca: Cornell University Press.
 Freeman, Michael (2002): Human Rights: Key Concepts. London: Polity Press.

- Ishay, Micheline R. (Hg.) (1997): *The Human Rights Reader*. London: Routledge.
- Rishmawi, Mervat (2010): *The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: An Update*. *Human Rights Law Review* 10. 1, S. 169-178.
- Symonides, Janusz (Hg.) (1998): *Human Rights: New Dimensions and Challenges. Manual on Human Rights*. Paris: Unesco/Dartmouth Publishing.
- Hanski, Raija / Suksi, Markku (Hg.) (1999): *An introduction to the international protection of human rights: a textbook*. Turku: Åbo Akademi University Institute for Human Rights.
- Council of Europe (2005): *Short Guide to the European Convention on Human Rights*. <https://book.coe.int/eur/en/human-rights-and-democracy/3290-pdf-short-guide-to-the-european-convention-on-human-rights-3rd-edition.html>
- Risse, Thomas / Ropp, Stephen / Sikkink, Kathryn (1999): *The Power of human rights*. Cambridge: University Press.
- Forsythe, David (2000): *Human rights in International Relations*. Cambridge: University Press.
- Hijab, Nadia (2000): *Human Rights and Human Development: Learning from Those Who Act*. HDRO Hintergrundpapier.
- 2 Dieser Text stammt von Michael Kemmerich und erschien in „Politik & Unterricht“, Nr. 3/4-2014 „Menschenrechte“.
 - 3 ebd.
 - 4 Siehe auch <http://www.bpb.de/apuz/30862/gibt-es-eine-responsibility-to-protect?p=all>
 - 5 Sinti_ze und Rom_nja ist die alle Geschlechtsidentitäten umfassende Bezeichnung.
 - 6 Bielefeldt, Heiner / Trisch, Oliver (2006): *Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 3.
 - 7 Vgl. Amnesty International (2015): *Infomappe Schulbesuche. Menschenrechtsbildung an Schulen*. S. 13.